

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

5. Sitzung, 14.10.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag, den 14. October 1852, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Regelung des Bauervogtdienstes in den Land- (Dorfschafts-) Gemeinden der Ämter Gutin und Schwartau.

Vorsitz: Präsident Jedelius.

Anwesend am Ministertische Herr Regierungskommissär Bucholtz.

Anfang der Sitzung 11¹/₄ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Böckel verliest dasselbe.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Eingegangen ist eine Vorstellung von 128 Bürgern von Idar, die Leitung der Privatlehranstalt daselbst betreffend, vom 7. dieses Monats. Ich ersuche den Herrn Schriftführer die Vorstellung zu verlesen. (Schriftführer Janßen verliest dieselbe.) Was den zweiten Theil der Bitte in dieser Vorstellung angeht, so scheint es mir nicht dem geringsten Zweifel zu unterliegen, daß der allgemeine Landtag nicht die Zuständigkeit hat, auf den besondern Fall irgendwie einzutreten, weil hier nur eine Provinzial-Angelegenheit in Frage steht; was aber den ersten Theil der Bitte in der Vorstellung angeht, welcher lautet: „der allgemeine Landtag wolle darüber Beschluß fassen, daß diese Auslegung des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes von Seiten der Staatsregierung eine unrichtige sei“, so bin ich zwar der Meinung, daß es nicht geeignet sein würde, wenn der Landtag auf jede Petition, in welcher eine unrichtige Auslegung des Staatsgrundgesetzes von Seiten der Regierung behauptet wird, näher eingehen wollte, indeß scheint es mir eben so wenig zweifelhaft, daß der allgemeine Landtag die Befugniß habe, aus einem besondern Falle, der in einer an ihn gehenden Vorstellung in Anregung gebracht ist, Veranlassung zu nehmen, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer solchen Auslegung in Berathung zu treten und darüber seine Ansicht auszusprechen. Mir scheint das, wie

gesagt, unzweifelhaft innerhalb der Zuständigkeit des allgemeinen Landtags zu liegen. Falls gegen diese meine Ansicht nicht etwa von der Versammlung Einwendung erhoben und demnächst etwas anderes beschlossen würde, so würde, wie es mir scheint, diese Vorstellung an die Abtheilungen gehen, allerdings lediglich zu dem Zweck, in Erwägung zu nehmen, ob und in welcher Weise der allgemeine Landtag über die Auslegung des Artikel 86 des Staatsgrundgesetzes gegen die Staatsregierung seine Ansicht aussprechen wolle.

Abg. Mölling: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten darin einverstanden, daß diese Petition an die Abtheilungen verwiesen werde, ich glaube aber, daß, da einmal der Antrag an die Abtheilungen verwiesen wird, die Abtheilungen nicht von vorn herein darauf zu beschränken sind, nur den einen Theil des Antrags zu prüfen; ich habe den betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes nicht zur Hand, ich meine aber, daß Beschwerden der Staatsbürger im Allgemeinen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vom Landtage überwiesen werden können, und aus diesem Grunde muß ich, zumal dadurch nichts verloren wird, und die Abtheilungen sich später für diese Beschränkung aussprechen können, der Ansicht sein, daß für jetzt die Regel der Geschäftsordnung befolgt werde, nach welcher diese doppelten Anträge an die Abtheilungen im Allgemeinen verwiesen werden.

Präsident: Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Mölling nicht einverstanden erklären. Der Artikel, auf welchem von dem Abg. Mölling Bezug genommen ist, Art. 151

des Staatsgrundgesetzes, lautet: „Der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium, und nach Befinden dem Großherzog selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, so wie über die in der Landesverwaltung wahrgenommenen Mißbräuche aus eigenem Antriebe Beschwerde zu führen. Die Abstellung begründeter Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden, so wie der zur Gewährung empfohlenen Bitten, dem Landtage eröffnet werden.“ — Ich habe schon bemerkt, daß ich mit dem Antrage von Mölling nicht einverstanden bin, indem meiner Auffassung nach dieser Artikel dahin zu verstehen ist, daß dem Landtage Beschwerden allerdings übergeben werden können, er jedoch nur insoweit darauf einzutreten habe, als seine Zuständigkeit über solche Beschwerden überall keinem Zweifel unterliegen, und unzweifelhaft ist es, daß der allgemeine Landtag auf Provinzialangelegenheiten einzutreten nicht befugt ist; ebenso unzweifelhaft scheint es mir, daß die Privatlehranstalt und die Besetzung dieser Lehranstalt mit tüchtigen Lehrkräften eine Provinzialangelegenheit ist, daß mithin unter dieser Voraussetzung der allgemeine Landtag nicht befugt ist, auf den zweiten Theil der Bitte der Idarer Vorstellung einzutreten. Der Abg. Mölling hat keinen Antrag gestellt. Es hat sich Niemand (wird von dem Abg. Mölling unterbrochen).

Abg. Mölling: Ich habe den Antrag gestellt, daß diese Anträge allgemein an die Abtheilungen verwiesen werden sollen.

Abg. Müller: Ich glaube, daß zur Bestätigung der Ansicht des Herrn Präsidenten noch angeführt werden kann, daß in dem Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, der von den Landtagen handelt, in der ersten Abtheilung unter A sowohl von Befugnissen des allgemeinen Landtags, als des Provinziallandtags die Rede ist. Wo in demselben das Wort „Landtag“ vorkommt, ist immer der „kompetente“ Landtag darunter zu verstehen. In dem Abschnitt unter B folgen dann die Bestimmungen über den Provinziallandtag, welche in Artikel 202 ausdrücklich sagen: „Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtages, so weit sie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltenen Rechte beschränkt werden.“ Ein solcher Vorbehalt ist aber in der citirten Stelle des Art. 151 nicht enthalten, eben weil diese Bestimmung auf den allgemeinen, wie die Provinziallandtage gleichmäßig paßt.

Abg. Mölling: Ich will nicht in die alte Kontroverse wieder eingehen, die Frage ist auf mehreren früheren Landtagen bereits verhandelt worden, ob der allgemeine Landtag das Recht habe, auf eine Beschwerde einzutreten, welche eine Provinzialangelegenheit berührt. Ich habe früher die Ansicht ausgesprochen, daß der allgemeine Landtag kompetent sei, in dem betreffenden Artikel nicht der spezielle Landtag genannt ist. Beträchtlich zur Unterstützung dessen, möchte auch Art. 144

dienen, welcher sagt: „der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung ruhende Rechte geltend zu machen, und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.“ Der Artikel steht im Kapitel von den allgemeinen Landtagen. Und mich dünkt, ein verfassungsmäßig in dem Staatsgrundgesetz verbrieftes Recht, das hier wenigstens in Frage steht, müsse doch vom allgemeinen Landtage, der ja grade berufen ist, das Staatsgrundgesetz in aller Weise aufrecht zu erhalten, vertreten werden und so kann ich auch nach diesem Artikel nur meine mehrfach ausgesprochene Ansicht wiederholen, daß ich den allgemeinen Landtag auch in dieser Beziehung für kompetent erachte.

Präsident: Ich kann ungeachtet der Gegenbemerkung, welche von dem Abg. Mölling gemacht worden ist, nur bei meiner Ansicht bleiben, und bringe nun den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche wollen, daß die von dem Herrn Schriftführer Janßen verlesene Vorstellung aus Idar im Fürstenthum Birkenfeld ohne die von mir bemerkte Beschränkung an die Abtheilungen zur Berathung und Begutachtung überwiesen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt; die Vorstellung geht daher in dem von mir bemerkten Maße an die Abtheilungen. — Es ist mir folgender Antrag überreicht worden:

„Der jetzige sechste allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle — falls auf die Revision eingetreten wird — für Begutachtung des vom fünften Landtage entworfenen Artikels 195 § 2 und 3 einen Ausschuss von 9 Mitgliedern, je drei aus dem Herzogthum und aus jedem der beiden Fürstenthümer — ernennen, und nach dessen verlesenen und debattirten Bericht beschließen:

- 1) daß die provisorische Gutiner Quote, die ohne nachgewiesenen Grund von 11 $\frac{1}{2}$ pSt. auf 13 pSt. erhöht ist, wieder auf 11 $\frac{1}{2}$ pSt. herabzusetzen,
- 2) daß, wie schon für den dritten Landtag staatsgrundgesetzlich verheißen war

St. Gr. G. Art. 223 und 154

auch dieses Interimistikum weiterer Prüfung zu unterziehen, und entweder durch Vereinbarung oder durch Schiedspruch oder durch die Gesetzgebung, auf dem nächsten Landtage zu ordnen und festzustellen.“

Der Antrag ist unterschrieben von dem Abg. Lindemann; unterstützt von den Herren Abg. Hardt, Frank, Kindt, Lübbers, Abels. Er hat die genügende Unterstützung erhalten. Der Antrag ist nicht wie die Geschäftsordnung es vorschreibt, mit einer besondern Motivirung versehen, indes wird dies von dem Landtage in diesem Falle übersehen werden wollen. Meines Erachtens kommt die Frage, welche der vorliegende Antrag auffaßt, erst dann zu Raum, wenn feststeht, daß überall vom gegenwärtigen Landtage mit der Re-



vision des Staatsgrundgesetzes verfahren werden solle. Darüber liegt noch kein Beschluß des Landtags vor. Es scheint mir deshalb nicht an der Zeit, daß der Landtag schon jetzt auf Anträge eingehe, welche erst Bedeutung erhalten, nachdem es, wie gesagt, feststeht, daß die Revision vorgenommen werden wird. Hiernach würde der Strenge nach, wie es mir scheint, von dem Landtage über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen sein. Indes wird auch nichts entgegenstehen, da die Frage bald zur Entscheidung kommt, den Antrag einstweilen zurückzulegen und sobald die Frage entschieden ist, ihn wieder aufzunehmen von Präsidialwegen, und die weitere Verhandlung von Seiten des Landtags zu veranlassen, ihn also einstweilen zurückzulegen. Vielleicht wird der Antragsteller damit einverstanden sein?

Abg. Lindemann: Ich bin damit zufrieden!

Präsident: Der Antrag würde also demnächst wieder aufgenommen werden. Die Zeit für welche die Abtheilungen ausgelooft sind, ist bereits abgelaufen. Es sind aber die Abtheilungen bis jetzt wenig beschäftigt gewesen, so daß ich annehmen darf, der Landtag werde geneigt sein, die Abtheilungen, wie dies auch früher geschehen ist, auf längere Zeit, als es in der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, fortbestehen zu lassen. Ich möchte daher vorschlagen, daß dieselben auch die nächsten 14 Tage unverändert bestehen. Da kein Widerspruch erfolgt —

Abg. Schwegmann: Hier sind Mehrere, welche wünschen, daß die Abtheilungen neu wieder ausgelooft würden!

Präsident: Es steht allerdings dem Wunsch nichts entgegen, sofern er aus der Versammlung laut wird; die Geschäftsordnung verlangt es auch, und da sich Stimmen dagegen erheben, wird es also einer weitem Bestimmung nicht bedürfen, sondern ohne Weiteres zur Ausloosung zu schreiten sein. Ich bitte die Herrn Schriftführer die Stimmzettel zu sammeln.

Abg. Kläemann: Ich möchte doch beantragen, daß darüber abgestimmt würde, ob die Abtheilungen noch vierzehn Tage fortbestehen sollen. Vielleicht würde die Mehrheit der Versammlung dafür sein, und wenn dieses wäre, so würde durch Beschluß der Versammlung die Geschäftsordnung für diesen Fall abgeändert. Wir ersparten dann die Zeit, welche die Ausloosung sonst in Anspruch nimmt.

Präsident: Es hat allerdings nicht den geringsten Zweifel, daß so verfahren werden kann, wie von dem Abg. Kläemann beantragt worden ist. Ich hatte auf den Vorschlag des Abg. Schwegmann den Präsidialvorschlag zurückgezogen; da aber etwas Anderes beantragt worden ist, so werde ich ihn wieder aufnehmen. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche wollen, daß die Abtheilungen auf weitere 14 Tage fortbestehen sollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen: die Abtheilungen bestehen fort. — Wir gehen zur Tagesordnung über: zum Bericht des Ausschusses für Begutachtung des Ge-

sehtentwurfs, betreffend die vorläufige Regelung des Bauervogtdienstes in den Land- (Dorfschafts-) Gemeinden der Aemter Gutin und Schwartau. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen. (Berichterstatter Kindt verliest den Bericht, soweit derselbe die Vorlage im Allgemeinen bespricht). Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit fortzufahren. (Abg. Mölling verliest den Bericht der Minderheit bis zum ersten Antrage desselben. Es scheint mir angemessen, daß der Herr Berichterstatter fortfahre, indem die allgemeine Berathung über beide Anträge der Minderheit sich nicht gut wird scheiden lassen. (Abg. Mölling fährt in der Verlesung fort bis zum eventuellen Antrage. Ueber den eben verlesenen Theil des Berichtes der Mehrheit und Minderheit bezüglich der allgemeinen Frage, eröffne ich die Berathung und gebe zunächst dem Abg. Lindemann das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Vom Erbadel bis zur Erbsünde giebt es gar manche, auch versteckte, geheime Erblichkeiten, die der Reform dringlicher bedürfen, die weniger zur Fortdauer in Ewigkeit berufen sind, als die unschuldige und noch dazu nur halbe Erbllichkeit der Gutiner Bauervogteien. — Die Institution ist allerdings, jedoch in keiner Weise dringlich, zur Verbesserung gestellt. Sie ist alt, sehr alt, älter als die Reformation ist — was sie vielleicht hier oder da empfiehlt — aus katholischer Zeit, also katholischen Ursprungs, und hat sich durch Jahrhunderte nicht wesentlich unzulänglich gezeigt, hat den einfachen Gemeindebedürfnissen entsprochen, hat sich patriarchalisch bewährt. — Ein aufmerksamer Beobachter seit fast 50 Jahren, habe ich nur zwei Fälle in Erinnerung, daß ein Bauervogt abgesetzt ist. Das geschah nicht wegen kommunaler Unfähigkeit des erblichen Würdenträgers. Der Bauervogt Busch in Hakendorf wurde abgesetzt, weil er in seiner Polizeigewalt mit zu derber Rustizität rezedirte, indem er einen bonapartistisch übermüthigen französischen Offizier entwaffnete, und ihn eben nicht faust, gebunden nach Gutin brachte. Das schien zuviel, zu kräftige Polizei, eine solche Polizeientschiedenheit durfte nicht nachgesehen werden, daher erst Absetzung, aber nach einigen Jahren Wiedereinsetzung zum Beweise seiner Brauchbarkeit. Der zweite Fall betraf den Bauervogt in Obernwöhlde, dem eine Intrigue, zu gehässig, um sie in das Gedächtniß zurückzurufen, Absetzung brachte. Dennoch, m. H., will ich nicht in Zweifel ziehen, daß die Erbllichkeit nach dem Anschein selbst Gründe gegen sich hat, aber die Besserung, die ich nicht bestreite, hat keine Dringlichkeit, und dies allein ist unsere Frage. Gutin hat 75 Bauervögte, darunter in Wobß, Sibbersdorf, Neudorf und noch in einem vierten Dorfe vier regierende Bauervogteien und in Cleve einen Edelmann, einen Kammerherrn als erbgrundherrlichen Bauervogt, jedoch letzteren nicht in Funktion. Unter alle diese Dorfschäpfer, männlichen und weiblichen Geschlechtes, hohen oder weniger hohen Standes — ich

Vorstand an die Spitze unserer Dorfschaften, Bauerschaften und Gemeinden stellt. Einen Polzeikloz, einen Polzeischlagbaum, der das Fortschreiten zu der verheißenen befriedigenden Gemeindeordnung bis zur Unmöglichkeit führt.

Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit sind nicht nachgewiesen, fehlen; über die Paßlichkeit des jetzigen Bruchstücks zum künftigen Ganzen können Sie im Voraus nicht Urtheil haben, wollen Sie dennoch gegen uns majoritäten — m. H., die Majorität steht über uns zu Segen und Fluch; die Verantwortung gegen Provinz, Zukunft und Ehre ist die Ihre.

Reg.-Commissär Bucholz: Was das freundliche Bild anlangt, m. H., in dem der Herr Vorredner Ihnen die Einrichtung der Bauervögte gezeichnet hat, so möchte ich Sie daran erinnern, wenigstens die Herren, welche früher schon in dem Landtage waren, ich glaube es war auf dem vierten Landtag, daß ein Gutin'scher Abgeordneter ein ganz entgegengesetztes Bild uns aufrollte, ein Bild, worin er der Versammlung unter Staunen zeigte, welch' ein Stück Alterthum noch voller Widerspruch, ja lächerlich in die Neuzeit hereinragte. Diese veraltete Einrichtung zu beseitigen, ist die Absicht der Staatsregierung. Sie ist sich recht wohl bewußt, daß, wenn sie auf dem Wege der außerordentlichen Gesetzgebung vorschreitet, die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Maßregel in den Verhältnissen begründet liegen müssen. Daß sie dies seien, dafür ist sie verantwortlich. In dem vorliegenden Falle hat sie dieserhalb aber keinen Zweifel gehabt, weil nach Allem, was der Staatsregierung aus dem Fürstenthum Lübeck vorliegt, jene Einrichtung unbezweifelnd als ein Uebelstand empfunden wird, weil es die freie Entwicklung des Gemeindelebens hemmt und die Verwaltung erschwert, da den Eingefessenen die Vertrauensorgane fehlen. Denn diejenigen Bauervögte, welche auf dem Erbrechte beruhen, nicht durch das Vertrauen der Gemeindegossen gewählt sind, können nicht als Vertrauensorgane angesehen werden. Dieser Mangel an Vertrauensorganen verhindert die geeignete Beteiligung der Gemeinden an der örtlichen Verwaltung, ein Uebelstand, der besonders in der neuen Zeit hervorgetreten ist, wo nach dem Uebergange zur konstitutionellen Staatsform die Gemeinde mehr als sonst an den öffentlichen Angelegenheiten theilnehmen soll. Die Staatsregierung hat geglaubt, daß die Abstellung eines solchen Uebelstandes nicht als aufschiebbar angesehen werden könne. Was die andere Seite, die Zweckmäßigkeitsfrage anlangt, so ist auch das Ministeriumsachten mit der Staatsregierung darüber einverstanden, daß die Umwandlung der erblichen Bauervogtschaft in eine — um es so zu nennen — Wahlbauervogtschaft durchaus Anerkennung verdiene. Es wird indeß dem Antrage entgegengestellt: man solle mit einer solchen Umwandlung des Dienstes so lange warten, bis erst das Gemeinwesen vollständig geregelt sei. Es ist schon im Schreiben der Staatsregierung hervorgehoben, daß es allerdings sehr wünschens-

wertig gewesen wäre, wenn man zugleich mit dieser Regelung des Gemeinwesens hätte vorschreiten können; allein es sind auch zugleich die Gründe angegeben, weshalb dies zur Zeit nicht hat geschehen können. Die Beordnung des Gutiner Gemeinwesens erfordert nach allen Seiten hin die sorgfältigste Berücksichtigung. Es hängt, wie schon im Schreiben hervorgehoben, die Beordnung des Gemeinwesens mit so vielen anderen öffentlichen Einrichtungen zusammen, worüber noch mancher Zweifel obwaltet; es ist ferner das Verhältniß zum Nachbarstaate zu erwägen, in welchem das Gemeinwesen voraussichtlich ebenfalls einer neuen Regelung entgegengeht u., kurz die Staatsregierung kann mit der vollständigen Beordnung des Gemeinwesens nicht so rasch fortschreiten, als sie es selbst wünscht, und deshalb hat sie geglaubt, daß mit Beseitigung des obgedachten Uebelstandes wenigstens der Anfang gemacht werden müsse. Sie hat dies um so wünschenswerther erachtet, als gerade dann, wenn Vertrauensorgane in den Gemeinden geschaffen sind, diese unbenutzt werden können, um leichter zu erfahren, welche Wünsche dann die Eingefessenen selbst bei der Beordnung des Gemeinwesens zu äußern haben.

Abg. Klävermann: Zunächst, meine Herren, bevor auf die Sache selbst weiter einzugehen ist, wird es sich meiner Meinung nach um die Entscheidung einer Vorfrage handeln müssen, welche im Ausschußbericht kaum berührt ist, deren Erörterung mir aber nothwendig scheint, nämlich: Kann der allgemeine Landtag in dieser nur die Provinz Lübeck betreffenden Angelegenheit die gewünschte gutachtliche Erklärung überhaupt abgeben? — Ich muß zugeben, daß er es allenfalls kann; denn was sollte ihn hindern, sich mit dem Ministerium über irgend etwas, was ihn freilich nichts angeht, einverstanden zu erklären. Aber wenn das ihm wirklich nichts angeht, was hier in Frage steht, so sollte er es meiner Meinung nach nicht thun. Er sollte in Provinzialangelegenheiten solche gutachtliche Erklärungen niemals abgeben. Er hat nach dem angezogenen Art. 163 gewiß nicht den Beruf dazu. Der Artikel sagt: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben“. Es fragt sich: welcher Landtag ist das, der allgemeine oder der betreffende Provinzial-Landtag? Freilich steht die Bestimmung unter der Ueberschrift: „von dem allgemeinen Landtag“. Aber, m. H., eine Menge von Bestimmungen allgemein über die Landtage, ohne Unterschied des allgemeinen, oder der Provinziallandtage, finden Sie hier stehen. Das rührt daher, eines Theils von der Confusion überhaupt, mit welcher die Bestimmungen im IX. Abschnitt durcheinander geworfen sind; insbesondere aber ist es Folge des Fehlers, den man begangen, daß man rubrizirt hat: IX. Abschnitt: Von den

kente persönlich jeden Bauervogt des Landes — hat die Erblichkeit nicht einen gebracht, der wegen Unfähigkeit aus dem Amte zu entfernen. — Ueber eine Einrichtung mit so tiefer Wurzel ist nicht zu rasches Papierurtheil zu geben. Es kann etwas in der Theorie — die in unserer Zeit und Erinnerung glänzende Mißgriffe verschuldet hat — falsch sein, aussehen wie eine Thorheit, und doch in Thätigkeit seinen Platz behaupten. Der Bauervogt, meine Herren, hat weder Rang noch Würde, sein Amt bringt ihm keinen Reichthum, ja er ist nicht einmal mit einer Dienstiniform begnadigt. Er soll sein Ansehen, seinen Einfluß durch seine persönliche Stellung haben, und darum dulde ich die Erblichkeit bei den großen Besitzthümern des Dorfes, der Gemeinde. Die Erblichkeit giebt vom Vater auf den Sohn eine Vorschule zum Dienst. — Das Szepter, das Wahrzeichen seiner Häuptlingswürde, ist das ihm anvertraute Kuhhorn, welches nicht wie das Urhorn der Schweiz zu Kampf und Krieg, sondern meist zu Frieden und da die Gemeinde zusammenruft. Er tritt damit vor die Thüre seines Hofes, läßt es erschallen, 1, 2, 3, 5 kräftige Stöße, durch deren Zahl und Takt telegraphirt er die Nachbarn über Gefahr, Dringlichkeit oder Alltäglichkeit des Gegenstandes. Sehen Sie, so ein Bauervogt hat seinen Sohn. Der Knabe spielt von früh auf mit dem Kuhhorn, lernt seine ganze Theorie, und läßt es unter Aufsicht des Vaters ertönen, so oft dazu Veranlassung ist. Ja wo das Kuhhorn nicht ausreicht, wird er noch jung zur Bestellung vom Vater geschickt und macht spielend alle Studien, ohne es selbst zu wissen. — Kommt es dann zur Erbfolge, so weiß er ganz präzis die Dinge, die von ihm gefordert werden. Kommen dennoch kleine Unzuträglichkeiten vor, so finden sich diese gleichsam auch im geschworenen uniformirten Dienst, sie sind aber zu ertragen. So, meine Herren, möchte ich Ihnen, vorzugsweise der konservativen Seite dieses Saales, anrathen, nicht zu rasch einzugreifen und den Bestand niederzutreten, weil er ein Hemmiß gegen augenblickliche Polizeizwecke ist, denn, m. H., das lasse ich mir nicht ausreden, das Gesetz wird uns geboten, seine Dringlichkeit wird beantragt, nicht für Förderung der Gemeindef Zwecke. Ich sehe dahinter nur Polizei- und Wahleinfluß. Der Antrag der Staatsregierung scheint das selbst einzugestehen. Sie will eine Handhabe haben und diese Handhabe will sie durch die neue Einrichtung gewinnen — um durch die neuen Bauervögte die Wahlen für den Provinzialrath zu handhaben. Das Ding, der Provinzialrath, ist schon so matt und paralytirt genug. Kommen wir nun dahin, daß lauter Handhaber und handhabige Leute in den Provinzialrath wählen, so wird er zur Null geboren. Ja meine Besorgniß geht noch weiter dahin, daß den Bauervögten, den handhabigen Bauervögten, auch eine überwiegende Bedeutsamkeit zugedacht ist für die künftigen Wahlen zum Landtage, und deshalb stimme ich gegen die gutachtliche Billigung des Gesetzes.

Ich verwerfe dasselbe hauptsächlich, weil ihm die Dringlichkeit fehlt, deren Beurtheilung die Majorität unserer Kompetenz entgehen möchte. Diese Majoritätsansicht ist durchaus unbegründet, denn das Schreiben der Staatsregierung hat die Dringlichkeit, ja diese ganz allein zu unserer gutachtlichen Erklärung gestellt. Die Worte des Ministerialschreibens vom 28. Sept. lauten von Wort zu Wort: „Von diesen Erwägungen geleitet, beabsichtigt die Staatsregierung die Beordnung jenes Gegenstandes im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung — Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes — geschehen zu lassen, wünscht jedoch zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtags darüber zu vernehmen.“ Meine Herren, das „darüber“ was bedeutet das? Habe ich Grammatik und Sprachlogik nicht ganz gelernt, so muß ich das „darüber“ auf den vorangegangenen Hauptsatz beziehen, und dieser ist: „die Regierung will das Gesetz auf dem Wege der außerordentlichen Gesetzgebung erlassen“. Darüber, nur darüber, nicht über das Gesetz selbst ist hauptsächlich unser Gutachten gefordert. Auch scheint diese Beschränkung des Hauptgutachtens eine richtige Auffassung unserer Kompetenz wie unserer Kapazität zu enthalten. Die zu Dringlichkeit führenden Thatsachen konnten uns allenfalls nachgewiesen werden, das aber, m. H., kommt mir ganz verkehrt vor, daß wir: 37 Herren aus Oldenburg, die unser Land nicht kennen, auch wohl nicht lieben und 5 Birkenfelder, die in anderen Verhältnissen leben — ein Provinzialgesetz begutachten sollen, durch welches so recht eigentlich die Provinzialeigenthümlichkeiten des Bauernstandes gegen allen Bestand neu und in ganz anderer Richtung geregelt werden sollen“. Hier sind der Provinziallandtag, der Provinzialrath nicht zu umgehen und es genügt die Erlöse nicht, daß das einstweilen oktroyirte Gesetz nachträglich der Provinz vorgelegt werde. Bis Provinziallandtag, Provinzialrath zusammentreten, kann das gutachtlich aprobirte Gesetz sein Werk vollendet haben, können die gehandhabten Wahlen zum Landtage, zum Provinzialrath geschehen sein. Wir sollen die Dringlichkeit begutachten und für die Existenz dieser Dringlichkeit fehlen That und Beweis. Außer der fehlenden Dringlichkeit muß ich noch ganz besonders die Zweckmäßigkeit des Gesetzes in Abrede stellen.

Meine Herren, wir haben Kampf und Opfer nicht gescheut, um durch die Verfassung dem Fürstenthum eine Gemeindeordnung zu gewinnen, wie sie die über das Volksrecht aufgeklärte Gegenwart fordert. Wir haben Ihren Spott geduldet, daß bei uns nicht Anfang, nicht Spur dieser geselligen Ordnung zu finden sei und im Gefühl dessen, was uns fehlt, haben wir von Ihrer Weisheit erwartet, daß Sie uns das Feld zum großen vollständigen Bau so vorbereiten und ebnen werden, daß wir mit Freuden beginnen. Anstatt dessen werfen Sie uns ein Fragment hin, welches uns den kommunalen Bauervogt verbannt und einen Polizeihandhaber als

Landtagen — und nun sogleich weiter: Unterabtheilung A: Von dem allgemeinen Landtage — hierunter finden sich die Bestimmungen von den Landtagen überhaupt, und die über den allgemeinen Landtag, durcheinander geworfen — und dann weiter: Unterabtheilung B: Von den Provinziallandtagen — wo nur über diese die Rede ist. — Richtiger hätte rubrizirt werden sollen: „IX. Abschnitt: Von den Landtagen; und zwar 1) von den Landtagen überhaupt, 2) von dem allgemeinen Landtage, und 3) von den Provinziallandtagen. Unter diesen drei verschiedenen Rubriken hätte dann alles besser geschrieben werden können. Den begangenen Fehler, daß man die Bestimmungen über den allgemeinen Landtag unter die Unterabtheilung A. aufgenommen hat, hat man einigermaßen ausgeglichen dadurch, daß in den Artikeln, wo wirklich von dem allgemeinen Landtage ausdrücklich die Rede ist, immer dieses sich ausdrücklich bemerkt findet, z. B. in den Artikeln 127, 128, 152, 154 bis 156; wo nicht wirklich nur vom allgemeinen Landtage die Rede ist, sondern bloß steht: „der Landtag“, da ist regelmäßig der betreffende Landtag gemeint, d. h. der für die Frage, die gerade zur Verhandlung steht, zuständig, also je nachdem entweder der allgemeine, oder aber der betreffende Provinziallandtag. So z. B. ist in den folgenden Bestimmungen gewiß immer nicht bloß der allgemeine Landtag, vielmehr immer der betreffende Landtag gemeint, wenn es heißt, z. B. in den Artikeln, welche in der Nähe des Art. 163 stehen, im Art. 157, folgendermaßen: „Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden“; ferner im Art. 158, welcher lautet: „Der Landtag hat das Recht des Antrags auf Erlassung von Gesetzen. Gesetzentwürfe können vom Großherzoge an den Landtag und von diesem an den Großherzog gebracht werden“; sodann im Art. 162, wo gesagt ist: „Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags“ u. s. w. — Gleichwie in diesen Bestimmungen gewiß nicht immer der allgemeine Landtag gemeint sein kann, so ist auch in der Bestimmung des Art. 163 gewiß nicht gesagt, daß immer der allgemeine Landtag in allen Dingen, also auch in Provinzialangelegenheiten, zu erlassende Gesetze zu begutachten oder sonst über Maßregeln und Anordnungen, welche für eine Provinz beabsichtigt werden, sich zu äußern berufen sein solle, sondern eine solche Begutachtung soll mit irgend einer Wirkung nur gegeben werden können von demjenigen Landtage, welche in der Frage selbst, die zur Begutachtung vorliegt, der zuständige ist.

Ich sagte vorhin: der allgemeine Landtag könne vielleicht auch in Provinzialangelegenheiten sein Gutachten abgeben, er müsse das aber nicht thun, weil diese Abgabe eines solchen Gutachtens gesetzlich ohne Wirkung ist, und er durch solche Beschlüsse ohne Wirkung seine Wirksamkeit und sein Ansehen noth-

wendig schwächen muß. Aber auch sonst ist noch ein Bedenken bei der Sache. Zwar ist ein solches Bedenken von früheren Landtagen nicht geheißen worden, es sind Gesetze, welche im Entwurfe von dem Ministerium dem allgemeinen Landtage vorgelegt wurden, von diesem begutachtet worden, ungeachtet sie Angelegenheiten einer Provinz betrafen; aber diese Gesetze betrafen die Provinz Oldenburg. In Beziehung auf die Provinz Oldenburg brauchte aber der Landtag, wenn gleich diese Begutachtung ohne gesetzliche Wirkung war, dieselbe abzugeben weniger Bedenken zu haben; denn der allgemeine Landtag besteht in seiner großen Mehrheit aus denselben Abgeordneten aus der Provinz Oldenburg, welche nachher auch den Provinziallandtag bilden, und diese können die Gerechtfame und Interessen von Oldenburg in dem allgemeinen Landtage genügend wahren und vertreten. Anders aber verhält sich die Sache in Beziehung auf die Fürstenthümer. Nehmen Sie an, der allgemeine Landtag verstehe wenig oder nichts von den Interessen und den Verhältnissen der Fürstenthümer, — es ist hier häufig gesagt und wir haben es heut' noch gehört, daß der allgemeine Landtag nichts davon verstehe, und ich will auch wohl glauben, daß viele der Herren sind, die z. B. nicht gewußt haben, welche Officien einem Gutiner Bauervogt obliegen, daß er das Kuhhorn blasen muß, rasch oder nicht rasch die Töne auf einander folgen läßt, und was das zu bedeuten habe, und daß gar Frauenzimmer diesen Dienst wahrnehmen können. — Nehmen Sie also an, der allgemeine Landtag verstehe wenig oder nichts von diesen Verhältnissen der Fürstenthümer, die durch wenige Abgeordnete nur schwach hier vertreten sind. Die Staatsregierung will in einem dieser Fürstenthümer ein Gesetz erlassen; sie wendet sich — nicht an den betreffenden Provinziallandtag, welcher das gesetzliche Recht der Mitwirkung bei dieser Gesetzgebung hat —, sondern zur Begutachtung an den allgemeinen Landtag. Dieser findet bei dem betreffenden Gesetz nichts zu erinnern; in Folge dessen wird es erlassen, und nun stellte sich demnächst heraus, daß die ganze Provinz über dieses Gesetz, welches auf ihre Verhältnisse nicht paßt, höchst unzufrieden ist, daß das Gesetz niemals zu Stande gekommen wäre, wenn der Provinziallandtag befragt worden wäre. Mögen Sie, meine Herren, so eingreifen in die Rechte des Provinziallandtags? Freilich kann das Gesetz demnächst rückgängig gemacht werden durch Weigerung des Provinziallandtags, es fortbestehen zu lassen, es anzuerkennen, und es, wie geschehen muß, nachträglich zu genehmigen; mittlerweile aber kann es in die Verhältnisse des Landes tief eingegriffen und großen Schaden angerichtet haben. Dann können Sie, m. H., wenn Sie vorher den Gesetzentwurf gut geheißen, dem Ministerium gewissermaßen die Emanation dieses Gesetzes empfohlen haben, dann können Sie, so nachtheilig das Gesetz auch für die Provinz geworden ist, das Ministerium nicht einmal dafür verantwortlich machen; denn Sie selbst haben es gebilligt, daß das Gesetz erlassen werde.



Ich spreche nicht über den vorliegenden Gesetzentwurf, m. H. Das Gesetz mag nöthig genug sein, dringlich und auch zweckmäßig. Es wird dem Ministerium nicht schwer werden, wenn es mit Beziehung auf Artikel 160 Absatz 2 dieses Gesetz wirklich erläßt, wie sie ja ohne unsere Mitwirkung kann, demnächst seine Zweckmäßigkeit und vielleicht auch seine Dringlichkeit nachzuweisen. Ich spreche nicht von dieser besonderen Vorlage, ich spreche nur im Allgemeinen über die Zulässigkeit der Begutachtung eines Gesetzes, welches in einer Provinz erlassen werden soll, von Seiten des allgemeinen Landtags. Sie werden mir in meiner Deduktion vielleicht Recht geben, aber Sie erwidern: „die Provinziallandtage sollen ja doch bald abgeschafft werden, kein Mensch will sie beibehalten, Jedermann hat die Unmöglichkeit dieser Provinziallandtage anerkannt; dann fällt ja doch Alles an den einigen allgemeinen Landtag, also auch die ganze Gesetzgebung über die beiden Fürstenthümer“. Wollen Sie, meine Herren, in dieser Erwägung die Begutachtung des uns jetzt vorliegenden Gesetzes beschließen? Was mich betrifft, ich kann dafür nicht stimmen, wenn ich auf dem gesetzlichen Boden des Staatsgrundgesetzes bleiben will, wie es ja gegenwärtig doch noch besteht. Ich muß mich also gegen die Begutachtung dieses Gesetzentwurfs von Seiten des allgemeinen Landtags erklären.

Präsident: Es haben bisher nur Redner dagegen gesprochen. Es hat sich zunächst der Abg. Mölling zum Wort gemeldet, außerdem zunächst der Abg. Bothe. Falls derselbe die Absicht hat, für den Antrag der Mehrheit zu sprechen, so würde ich ihm zunächst das Wort ertheilen.

Abg. Bothe: Wie der Abg. Lindemann für die Beibehaltung der Erblichkeit der Bauervögte in diesem Saale hier hat eine Lanze einlegen können, ist mir unerklärlich, wenn ich sein Wirken und Handeln auf dem konstituierenden Landtage betrachte, und namentlich erwäge die Artikel 64 und 65 des Staatsgrundgesetzes, in welchen den Gemeinden die Selbstverwaltung gesichert wird und welchen Artikeln auch der Abg. Lindemann damals beigestimmt hat, indeß dies ist seine Sache und er muß es vor sich verantworten. Wenn er andern Theils die katholischen Mitglieder dieses Landtags für seine Meinung zu gewinnen sucht dadurch, daß er sagt, die Erblichkeit der Bauervögte sei katholischen Ursprungs, und könne dies auf einige Mitglieder hier Einfluß haben, so glaube ich, die katholischen Mitglieder der Versammlung werden dies zurückweisen und auf keine Weise dieser Ansicht Glauben beimessen; Kindern wird man wohl beibringen können, daß ein Bauervogtsdienst mit kirchlichen Verhältnissen etwas zu thun habe, aber ich glaube nicht vernünftigen Männern, wozu ich die katholischen Abgeordneten dieser Versammlung rechne. Was die Hauptsache selbst betrifft, so hat der Abg. Mölling die Ansicht, die er im Minoritätsgutachten ausgesprochen, namentlich darauf gestützt, daß dieser Landtag die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung zu be-

urtheilen habe. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Ich glaube, daß dieser Landtag auf keine Weise sich darüber zu erklären hat, ob die Verordnung dringlich ist oder nicht. Dies gehört gar nicht zu seiner Kompetenz. Die Verordnung ist dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Dazu ist er nach Art. 163 des Staatsgrundgesetzes allerdings kompetent. Diese Begutachtung soll er nur abgeben über die Grundsätze dieser Verordnung, nicht aber über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit als solche. Allerdings bei Beurtheilung der Frage, ob eine solche Verordnung überhaupt zu erlassen sei, kann die Zweckmäßigkeit, ob nämlich die einzelnen Bestimmungen richtig und zweckmäßig sind, zur Sprache kommen. Der begutachtende Landtag hat nicht die Dringlichkeit zu beurtheilen, wie nach Artikel 160, 2 ausdrücklich entschieden ist, indem es dort heißt: „die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.“ — Gerade der nächste kompetente Landtag ist der über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit entscheidende Landtag, wenn die Verordnung vorher erlassen worden ist. — Wenn ferner gesagt worden ist, die Regierung selbst hätte sich auf die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit berufen, so glaube ich, daß sie dies gethan hat nur, um dem Landtag eine Veranlassung zu geben, daß er auf die Begutachtung eingeht, sie setzte ihre Gründe auseinander, damit der Landtag darauf eingehen möge; indeß wenn auch gar kein Grund von der Regierung angegeben wäre, könnten wir dennoch die Verordnung begutachten; sie hätte daher auch gar nicht nöthig gehabt, Gründe der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuführen. Der Landtag hat das Recht, die Begutachtung von vorn herein zurückzuweisen, abgesehen von der Dringlichkeit oder nicht Dringlichkeit. Es ist hier bloß die Frage, ob die dem Entwurf vorgezeichneten Grundzüge zweckmäßig sind oder nicht und darüber ist ein Gutachten verlangt, dann mag der Landtag sein Gutachten abgeben oder nicht, so hat die Staatsregierung doch das Recht, die Verordnung direkt zu erlassen; sie wird sich immer zu verantworten haben vor dem nächsten Landtage. Der Abg. Kläve mann hat sich dahin ausgesprochen, daß er den allgemeinen Landtag nicht für kompetent halte. Ich glaube allerdings, wie schon bemerkt, daß im Artikel 163 die Kompetenz ausgesprochen ist, indem hier im Allgemeinen vom Landtage die Rede ist. Im konstituierenden Landtage wurde hierbei noch erwogen, es könne allerdings auch zweckmäßig sein, vom Landtage Gutachten über künftige Gesetze zu verlangen. Es ist nicht erforderlich, daß ein Gesetz sofort erlassen werde, worüber Gutachten gewünscht werden; darüber haben wir nicht zu bestimmen und die Verantwortlichkeit theilen wir durch unser Gutachten in keinem Falle. Es ist damals noch von dem Herrn Regierungskommissär bemerkt worden: „Es sei selbstredend nicht die Meinung, daß die



Ständeversammlung durch ein solches vorher abgegebenes Gutachten sich für ihre künftigen Beschlüsse präjudizire“; — und dieser Ansicht hat aus der Versammlung Niemand widersprochen. Ich bin der Meinung, daß sogar, wenn die Sache an den allgemeinen Landtag gebracht und die Dringlichkeit beschlossen wird, und es liegt dann das Gegentheil vor, daß wir, obgleich wir die Dringlichkeit beschlossen hätten, dennoch das Ministerium würden zur Verantwortlichkeit ziehen können, wenn die Sache noch mal uns vorgelegt würde. Aus diesen Gründen bin ich im Allgemeinen dafür, daß wir uns kompetent halten und auch speziell in die Begutachtung der Artikel eingehen können.

Abg. Mölling: Zunächst stehe ich dem Herrn Regierungskommissär meinen Dank ab, daß er sogleich in die Debatte getreten ist; ich halte es für richtig, daß die Staatsregierung von vorn herein auch ihre Anträge zu begründen sucht. Ich folge ihm gern und trete auch in die Debatte, obwohl ich als Berichterstatter das letzte Worte habe, weil ich kein Anhänger der modernen Theorie der Festungskunst bin, welche sich hinter das letzte Wort verschanzt, weil ich will, daß meine Ansicht, wenn sie zu widerlegen ist, widerlegt, meinetwegen als völlig unhaltbar dargestellt werde. Denn die Wahrheit gewinnt nur mehr dabei, als wenn der Berichterstatter hinter das letzte Wort sich verschanzt, und darum ist es mir zu thun. — Der Gegenstand, welcher heute zu Ihrer Beschlußfassung kommt, ist zwar an und für sich unbedeutend, er betrifft nur den Bauervogtsdienst — ein kleines Amt nicht einmal durch das ganze Herzogthum hindurch, sondern für den kleinsten unserer Landestheile, und, m. H., die Regelung dieses Bauervogtsdienstes hat scheinbar kein allgemeines Interesse. Aber betrachte ich mir sie näher, so greift sie weit, weit in das Allgemeine ein. Sie betrifft wieder unmittelbar die große Frage, ob wir die wirkliche Freiheit, oder uns begnügen wollen mit einer Scheinfreiheit, ob wirklich das Gesetz in Wahrheit einen Fortschritt bietet, oder ob unter dem Schein des Fortschritts nur der Rückschritt verborgen ist. Ich trage gar kein Bedenken mir die Antwort anzueignen, die vor wenig Tagen ein Bauervogt des Fürstenthums Lübeck einem Ausschußmitglied gab, welches ihn fragte, ob er denn nun wirklich nicht die Umwandlung dieser Erbbauervogtschaft in eine Wahlbauervogtschaft für einen Fortschritt halte. Die Antwort war: Nein, für einen gewaltigen Rückschritt. Erlauben Sie mir, meine Herren, auf meinem Standpunkte Ihnen kurz die verschiedenen Gesichtspunkte zu zeichnen, von dem der Ausschußbericht und die Regierungsmotive einerseits und dem gegenüber andererseits mein Minderheitsgutachten ausgeht. Der Ausschuß hält zunächst den Landtag gar nicht berechtigt, die Dringlichkeit der Erlassung des Gesetzes zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen. Ich brauche nicht weiter darauf einzugehen, da schon der Herr Regierungskommissär ausdrücklich erklärt hat, abgesehen von den schriftlichen Motiven

der Staatsregierung, daß allerdings die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit vorliege, daß die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die Staatsregierung veranlasse, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einzuschreiten. — Wollte ich den Abg. Bothe widerlegen, so müßte ich aus dem Artikel 163 die Bestimmung hervorheben: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie über die, bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben“. — Daß es sich gerade hier um eine Anordnung im Wege dieser provisorischen Gesetzgebung handelt, daß dies der Mittelpunkt der Frage ist, daß es also den Kern wegwerfen und die Schale behalten heißt, wenn wir die Frage der Dringlichkeit nicht zu unserer Begutachtung ziehen wollten. Der geehrte Abgeordnete sagt zwar, im vorliegenden Artikel 160. 3. 2 stehe: „es solle die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit dem nächsten Landtage nachgewiesen werden“. Steht aber auch darin, daß der allgemeine Landtag sein Gutachten nicht darüber abgeben kann, ob die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit vorhanden sind? Ist dies denn dadurch ausgeschlossen und ist dieser gelehrte Jurist nicht Jurist genug, um zu wissen, daß, da der Art. 163 gerade diese Begutachtung dem Landtage zuspricht, beide neben einander bestehen? Steht nicht fernerhin da, daß der Landtag bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung über die im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben könne? Und ist nicht gerade hier der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung eingeschritten werden solle? Meine Herren, das ist ein Raisonnement, welches ich mit meiner Jurisprudenz nicht in Einklang habe bringen können. Der Ausschußbericht, um auf den Punkt der Dringlichkeit überzugehen, sagt: „Daß die Beseitigung des an die Scholle geknüpften Bauervogtsdienstes schon lange als ein unabweisliches Bedürfnis erschienen und dieser vorzeitlichen Seltsamkeit je eher je lieber Wandel zu schaffen sei“. — In diesem Umfange kann ich zwar der Behauptung des Ausschusses nicht beitreten; gesetzt aber, ich könnte es, ist denn, wenn das unabweisbare Bedürfnis vorhanden ist, damit gesagt, es müsse nun augenblicklich befriedigt werden? Ist nicht für das unabweisbare Bedürfnis wirklich die Befriedigung gegeben in der ordentlichen Gesetzgebung? Mich dünkt, das kann wieder keinem Zweifel unterworfen sein. Gesezt nun aber, wie gesagt ich will annehmen, es sei wirklich dieses unabweisbare Bedürfnis vorhanden, m. H., ich glaube es würde mir nicht schwer fallen fast durch alle Verwaltungszweige hindurch Uebelstände weit größerer Art nachzuweisen — würde man dann davon ausgehen, daß die Regierung da überall berechtigt wäre, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einzuschreiten, so würden Sie ihr ein unübersehbares Feld für diese außeror-

dentliche Gesetzgebung eröffnen. Ich will hier nur ein Beispiel aufführen und bleibe auch hier im Kreise des Fürstenthums selbst stehen, bei der Rechtspflege. Die Rechtspflege ist dort unbedingt bei den Aemtern wie hier bei den Landgerichten — der Amtmann ist wesentlich Verwaltungsbeamter, er hat genug zu thun mit der Verwaltung des Amtes, es ist natürlich, daß dieser Verwaltungsbeamter seine Jurisprudenz verlernt, ein junger Auditor steht ihm zur Seite und übt die Rechtspflege. Wer nur Beamter gewesen ist und wer diese Rechtspflege unmittelbar kennt, muß mir zugestehen, es ist die schlechteste, die nur sein kann und die Nachteile, die daraus hervorgehen, sind unendlich größer, wie hier die aus diesem Bauervogtsdienste und wollten Sie doch der Staatsregierung das Recht einräumen im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung diesem Mangel abzuhelpen? Ich glaube, Keiner von Ihnen wird das wollen. Also den Uebelstand im Allgemeinen hat der Ausschuß genannt, aber spezielle Thatsachen, Umstände, welche Art. 160 Z. 2 verlangt und welche so dringlich sind, daß auf diese Weise eingeschritten werden müsse, hat er nicht genannt. Die Motive des Entwurfs treten der Sache allerdings näher, sie geben Umstände und Thatsachen an, durch welche die Regierung sich bewogen findet im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung sofort einzuschreiten, nämlich: „es entspricht“ sagen die Motive, „der Ansicht der Staatsregierung, die eventuelle Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern mit der Gemeindeorganisation in Verbindung zu bringen, namentlich die Mitglieder des Provinzialraths aus einer Wahl von Seiten der dieserhalb zusammen tretenden Gemeindeorgane hervorgehen zu lassen“. — Hier erfahre ich zum ersten Male in Beziehung auf die Wahl des Provinzialrathes die Ansicht der Staatsregierung. Die Mitglieder desselben sollen aus der Wahl der Gemeindeorgane hervorgehen. Bisher habe ich gedacht und ich habe mich dabei nicht auf das Staatsgrundgesetz, sondern auf den revidirten Entwurf Art. IV § 1 gestützt — der Provinzialrath sollte durch die Wahl seiner Mitbürger berufen werden. Ich muß Ihnen anheim geben, ob das wirklich eine Wahl durch Mitbürger heißt, daß ein paar Männer, die ein Gemeindeamt haben, die Wahl vornehmen sollten; jedenfalls müssen Sie mir zugeben, daß hier wieder ein tiefer Einschnitt in das allgemeine Wahlrecht ist. Sehen Sie hier, der Provinzialrath wird durch Gemeindeorgane gewählt; also durch Ausschüsse oder was sonst — dann wieder der von der Staatsregierung bestätigte Bauervogt darüber — Sie brauchen nicht zwischen den Zeilen zu lesen — Sie wissen was die Regierung will, sie sagt es deutlich genug, sie will sich im Bauervogt den Regierungsbeamten vorwegnehmen. Sie will sich den Einfluß auf die Wahlen des Provinzialrathes und dann der Abgeordnetenwahlen sichern, welcher ihr nöthig scheint. — Ob dies die richtige Ansicht ist, darüber will ich nicht urtheilen, hier halte ich mich rein an die Dringlichkeit. Ich muß

Sie fragen: können Sie Ihr Gutachten dahin geben, daß die Regierung im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einschreite? Wie werden dann diese Organe zusammengesetzt? Welche Ausschüsse sollen es sein? Liegt das Wahlgesetz schon vor Ihnen? Alles Material fehlt, um diesen Dringlichkeitsgrund beurtheilen zu können. Einen anderen Grund hat die Staatsregierung nicht genannt. Ich kann mich also darauf beschränken.

Der Ausschußbericht wirft den Art. 160 Ziffer 2 ziemlich bei Seite. Ich habe ihn zur Grundlage meiner Betrachtung im Minoritätsbericht genommen. Geist und Wort stimmen vollkommen überein. Es soll durch Umstände dringend geboten sein, daß die außerordentliche Gesetzgebung augenblicklich einschreite. Diese Umstände müssen vorhanden sein. Wenn ich den Begriff feststelle, so kann ich dies nur so, daß Nachteile, wesentliche Nachteile durch die Thatsachen hervortreten, Nachteile, die sich mit dem allgemeinen Wohl nicht vertragen, und in dieser Weise hat die Staatsregierung uns bereits früher einmal aufgefordert, unser Gutachten abzugeben. Es war dies bei der Braker Chaussée. Damals handelte es sich um Enteignung von Grundbesitz, von Ländereien, welche die Eigenthümer herzugeben sich weigerten. Die Enteignung mußte geschehen, das Werk stockte; und vielleicht haben wir damals uns doch getäuscht, denn dem Vernehmen nach ist die Chaussée noch nicht fertig, man muß noch größtentheils zu Fuß gehen. Wir hätten uns also vielleicht auch damals nicht zu übereilen gebraucht, damals aber war die Dringlichkeit hervortretend, damals waren spezielle Momente derselben vorgelegt. Wenn Sie aber hier die Staatsregierung ermächtigen einzuschreiten, so sanktioniren Sie das Präjudiz, und stellen fest, daß die Staatsregierung überall im Wege dieser außerordentlichen Gesetzgebung einschreiten kann, denn überall finden sich Uebelstände, welche es wünschenswerth machen, daß sie bald beseitigt werden. Aber es soll Gefahr im Verzuge sein, das müssen Sie festhalten! — Soll ich noch ein Wort in Bezug auf die Zweckmäßigkeit hinzufügen, so sagt wiederum der Ausschußbericht: „daß der Gesetzentwurf sich nur darauf beschränkt, den Bauervogtsdienst und was damit zusammenhängt, nothdürftig zu ordnen, und die vollständige Regulirung des eigentlichen Gemeindefens der ordentlichen Gesetzgebung zu überlassen“. Da muß ich nun fragen, sind denn die Bauervögte ein Stück Arbeit ganz für sich allein, die so ganz für sich stehen? Hängen sie nicht unmittelbar mit der ganzen Gemeinde zusammen? Ist nicht der Bauervogt die rechte Hand, nicht die vollziehende Verwaltungsbehörde, und halten Sie sich wirklich im Stande, ihn so fix und fertig hinzustellen? Meine Herren, wozu eine solche Anordnung, wo die ganzen Gemeindeverhältnisse noch ungeordnet daliegen? — Der Ausschuß sagt ferner, es handele sich nur um Beseitigung eines nicht zeitgemäßen Instituts. Wäre das allein, so könnte ich ihm beistimmen; er hat aber Unrecht, es handelt sich nicht



darum, sondern es wird mit gebietender Nothwendigkeit gefordert, daß an die Stelle dieses veralteten Instituts sofort ein neues trete und nun wissen Sie wohl, man reißt das alte Haus, welches man bewohnt nicht eher ein, als bis man ein neues und ein neues besseres Haus hat. Und hier will ich nochmals auf die uralte Einrichtung der erblichen Bauervögte zurückkommen. Ich erkenne es an, die Erblichkeit taugt nichts. Ich frage aber Sie, m. H., welche der Partei der Ausschuszmehrheit angehören, wie können Sie so sehr gegen die Erblichkeit eifern? Wir haben ja in anderen höheren und höchsten Stellen die Erblichkeit, und ich glaube, Sie würden sich diese Erblichkeit unter keiner Bedingung nehmen lassen! Ich habe dabei nur andeuten wollen, zu welchen Inkonsequenzen es führt, wenn man solche Prinzipien bald so, bald so anwendet. Ich bleibe dabei, ich erkenne vollkommen an, daß eine Veränderung wünschenswerth sei. Ich habe das Erblichkeitsprinzip nicht vertheidigen wollen, aber wie jetzt die Sache steht, bedenken Sie Eins: ein Gutes haben die Bauervögte im Fürstenthum und wie der erste Redner aus langer Erfahrung spricht, so kann ich auch aus langer Erfahrung ein Wort sprechen. Eins haben diese Bauervögte für sich, sie sind zwar erblich, sie sind aber unabhängige freie Leute, unabhängig von der Staatsregierung, und unabhängige Gemeindebeamte müssen sie bleiben. Der Gesetzesentwurf verwandelt sie aber in abhängige Diener der Staatsregierung. Bedenken Sie wohl, ob sie das wollen. Der erbliche Bauervogt geht aus der Gemeinde hervor, die Staatsregierung, welche an einer anderen Stelle sagt: „sie bedürfe einer Handhabe, um in vorkommenden Fällen einen Ausdruck für die Ansichten und Wünsche der Bezirksbewohner sich zu verschaffen“, findet diesen Ausdruck, wenn sie ihn klar, rein und wahrhaft will, weit besser in dem seitherigen Bauervogt, als in dem gewählten, wenn dieser von der Staatsregierung bestätigt wird. Es soll, sagt der Ausschussbericht weiter, der Art. 65 des Staatsgrundgesetzes ausgeführt werden. Wird nun, frage ich, der Artikel wirklich ausgeführt? Sie kennen ihn Alle, ich brauche ihn kaum vorzuführen. Es steht zuerst darin: „die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten“. — Ist denn das wirklich eine freie Wahl der Beamten, wenn die Wahl erst die Sanction von der Staatsregierung erhält? Ich halte sie für durchaus unfrei. Sie halten mir den zweiten Satz entgegen: „Die Staatsregierung tritt bei ihrer Ernennung ein, sobald die Gemeindebeamten Funktionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen. Nun ja, das staatsgrundgesetzliche Recht erkennen wir. Aber müssen Sie sich nicht fragen: ob es auch wünschenswerth und zweckmäßig sei, daß wirklich der Gemeindebeamte solche Funktionen erhalte? Lesen Sie den Artikel 64; da steht: „jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses

nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert“. Es ist aber unverträglich mit dem freien Selbstverwaltungsrecht, daß der Bauervogt solche Funktionen erhalte, wenn das Bestätigungsrecht der Regierung daraus folgt. Ist es nicht wirklich besser, den Gemeindebeamten so zu stellen, daß er gar keine staatlichen Funktionen erhält? Und, meine Herren, ich glaube, das geht selbst im Fürstenthum Lübeck; so weit ich die Verhältnisse kenne, sind die staatlichen Funktionen des Bauervogtsdienstes so gering, daß sie durch andere Unteroffizialen, durch die Landreuter, oder vielleicht, nach einer nicht neuen Idee, durch 1 oder 2 Amtsvögte, welche für jedes Amt angestellt werden könnten, wahrgenommen werden. Diese mögen alle staatlichen Funktionen der Bauervögte versehen. Dann bleibt der Bauervogt reiner Gemeindebeamter. Dann kann ihn die Gemeinde frei wählen, ohne daß die Regierung zu der Ernennung eintritt. Dann kann die Staatsregierung ihre Amtsvögte als Handhabe gebrauchen, wenn sie den Ausdruck der Ansichten und Wünsche der Bezirksbewohner in ihnen zu finden glaubt. Aber den Bauervogt zum Staatsbeamten machen zu wollen auf die Weise, daß er unbedingt von der Staatsregierung bestätigt werde, das würde ich nimmer zugestehen können. Sie sagen mir: es ist ja nur ein provisorisches Gesetz und augenblicklich ist doch der Zustand so, daß der Bauervogt staatliche Funktionen hat. Das gestehe ich Ihnen zu, meine Herren, er hat staatliche Funktionen, aber welches sind sie, worin bestehen sie? Davon ist im Gesetz auch gar nichts vorgelegt. Steht denn im Staatsgrundgesetz, der Bauervogt müsse unbedingt bestätigt werden, wenn er staatliche Funktionen hat? Die Staatsregierung soll nur eintreten, wenn die Funktionen über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen? Um die Art des Eintretens zu wissen und zu ermitteln, müssen wir doch wissen, worin diese staatlichen Funktionen bestehen. Und sollte dieses Eintreten mit dem Bestätigungsrechte gleichbedeutend sein, warum hat man es denn vermieden, im Staatsgrundgesetz das unbedingte Bestätigungsrecht festzustellen? So muß ich nur Eins noch hervorheben. Es ist von allen Seiten gesagt, wie wichtig es sei, daß die Gemeindeverhältnisse dort geregelt werden. Das will ich zugestehen, aber wenn nun wirklich das Gutachten dahin ausfiele, wie es die Mehrheit des Ausschusses stellt, und wenn der nächste Landtag den Gesetzesentwurf bestätigt, wenn also hierdurch das Gesetz sanktionirt wird, was dann? — Dann kann es nicht wieder aufgehoben werden ohne Genehmigung der Staatsregierung. Bedenken Sie das wohl, dann steht dieses Gesetz, wenn es auch den Bedürfnissen des Volkes nicht entspricht, dann steht es da und das Veto der Staatsregierung steht der Aufhebung und der gedeihlichen Entwicklung der Gemeindeverhältnisse vielleicht entgegen. Nach allen diesen Rücksichten kann Niemand darüber zweifeln, daß hier kein Fall vorliegt, wo die Gesetzgebung außerordentlich einzuschreiten habe.



Präsident: Herr Regierungskommissär Buchholz hat das Wort.

Reg.-Kommissär Buchholz: Nur eine Bemerkung, m. H.! Der Vortrag des Herrn Abg. Mölling scheint mir ganz hauptsächlich darauf berechnet zu sein, den Gegensatz des gewählten Bauervogts zu dem bisherigen Erbbauervogt so darzustellen, als wenn es sich darum handele, die bisherige Freiheit in Zwang, die bisherige Unabhängigkeit in Abhängigkeit von der Staatsregierung umzuwandeln. Diese Vorstellung ist vollständig unrichtig. Mir dünkt, der Abgeordnete Mölling, als früherer Beamter im Fürstenthum Lübeck, wird selbst recht wohl wissen, daß die bisherigen Bauervögte vollständig untergeordnete Beamte des Amtmanns waren und sind und in keiner Beziehung dessen dienstlichen Anweisungen entgegenzutreten dürfen. Von Aufhebung einer bisherigen Unabhängigkeit kann gar keine Rede sein.

Abg. Wibel: Was von allen Seiten als ein Uebelstand, als ein Unerträgliches erkannt worden sei, darüber sprach der Herr Regierungskommissär in seinem ersten Vortrage, aber was von allen Seiten als ein Uebelstand erkannt worden ist und erkannt werden muß, das ist in der That, — es leuchtet klar ein wie der Tag, und fast mag es Widerwillen erregen, daß ich es noch aussprechen soll, das ist nicht die Gutiner Bauervogtsangelegenheit, das ist die trübe und traurige Erscheinung, daß wir eine Staatsregierung haben, die nichts Dringlicheres dem Landtage vorzulegen hat, als ein Gutiner Bauervogtsgesetz! — Im Jahre 1851 hatte das Land Oldenburg keinen Landtag einen ganzen, langen, schönen Sommer hindurch, 8 Monate lang mußten die Vertreter des Landes, die so gern die damals noch gute Zeit, wenigstens bessere, als sie jetzt täglich wird, hätten benutzen mögen, um die beschworene Pflicht gegen das Land zu erfüllen, um das auszubauen, was das Staatsgrundgesetz verheißt, — mußten sie vertagt die Hände in den Schooß legen, — weil das damalige Ministerium von Buttell und von Berg es so eifrig hatte, sich mit dem Gesetzentwurf über die Organisation der Behörden zu beschäftigen, worauf Alles warten mußte. Den Mund hatte man immer sehr voll, von alle dem Segen und Gedeihen, welche dem Lande sodann zu Theil werden sollten in seinen inneren Verhältnissen und deren Entwicklung; und wenn wir Anderen damals ein Wort mitreden wollten über die Art und Weise, wie das zu geschehen habe, dann verwies man uns als Unverstand, wenn wir meinten, es möchte doch lieber von unten heraufgebaut werden und nicht von oben nach unten; wenn wir forderten und verlangten, man solle uns zunächst die Gemeindeordnung und andere Gesetze vorlegen, um den Unterbau zu machen, ehe wir an das Schema der Behörden dafür zu bauen gingen. Das wurde uns von den Herren der Ministerialpartei und selbst in Aufsätzen aus ihrer eignen Feder — das weiß ich — als Unverstand ausgelegt. Von oben nach unten mußte das Gebäude gemacht

werden, so lautete das Reformprogramm des Ministeriums von Buttell und von Berg! Danach mußte das Land 8 Monate lang ohne Landtag sein und, wenn ich nicht irre, dauerte es dann 5 bis 6 Monate, daß der Landtag mit diesem Organisationsplane sich beschäftigte, und als das Werk zu Ende begutachtet war, hatte es Beifall gefunden fast einstimmig im Landtage, als die nothwendig gebotene Verbesserung der bisherigen Zustände, es hatte in seinen wesentlichen Theilen alles aufgenommen, was die Intelligenz der Neuzeit für gut erkannt, und beseitigt alles, was sich Verwerfliches befunden hatte in den Einrichtungen unseres Staates, alt Hergebrachtes und neu Geschaffenes; die freudige Zustimmung des Landtags fehlte diesem Gesetze fast in keinem seiner §§ im Wesentlichen. Leichtgläubige freuten sich schon. Aber da erklärten die Herren von Buttell und von Berg ihre Ohnmacht und legten das Werk nieder und konnten dem Lande das Geschenk der Verheißung und Versäumnis eines ganzen Jahres nicht geben! und heut, meine Herren, bringt man uns ein Gutiner Bauervogtsgesetz? und sagt: da hat das Land den Gegenstand, der ihm dringlicher ist, das ist es, was allgemein für einen Uebelstand erkannt wurde und deshalb beseitigt werden muß?! — Auf die Dringlichkeit freilich sollen wir nicht eingehen, so meinen die Herren auf der anderen Seite, und auch der Ausschußbericht hat es vermieden, auf sie einzugehen. Wir sind es gewohnt an den Ausschußberichten dieser Herren, daß sie vermeiden, auf das einzugehen, was die schwächste Seite der vertheidigten Meinung, was aber auch die Hauptsache ist, wir haben eben dasselbe in dem Ausschußbericht gesehen, der auf die Abstimmungsweise, ob mit $\frac{2}{3}$ oder einfacher Majorität, bei der Revision nicht eingehen wollte, und doch lag darin die ganze Entscheidung dieser Frage. — Auf die Dringlichkeit, sagte uns das rechtsgelehrte Mitglied für Bechta, könnten wir sogar nicht eingehen, weil wir dazu nicht kompetent wären? Aus dem Staatsgrundgesetz ist diese Ansicht bereits widerlegt, ich glaube aber, man hat dabei dem Abg. Bothe Unrecht gethan. Er wollte wohl eigentlich keine Rechtsansicht entwickeln, sondern eine politische. Auch dann finde ich ihn freilich in Widerspruch mit sich selbst verwickelt. Er sagt uns, die Staatsregierung habe die Dringlichkeit nur deshalb erwähnt, um uns zu bewegen, auf die Sache einzugehen, aber einer Prüfung, ob die Sache dringlich sei oder nicht, müßten wir uns fein enthalten. Also wenn die Staatsregierung dem Landtag vorschlägt, auf etwas einzugehen, so soll er ohne Prüfung eingehen? Das wäre eine politische Ansicht, die ich nicht theilen kann und ich glaube auch, für die der Abg. Bothe nicht viele Anhänger gewinnen wird in diesem Saale, wenn er sie so unverhüllt ausspricht. — Der Abgeordnete, der zuerst über diesen Gegenstand das Wort hatte, hat Ihnen mit Heiterkeit die Seiten gezeigt, die zu zeigen waren, hinsichtlich der Gutiner Bauervögte; er hat mit der seinem Geiste eigenen Heiterkeit



auch sogar die ferneren Betrachtungen begleitet, welche sich an die Sache nothwendig knüpfen. Ich, meine Herren, möchte auch gern in ihr verharren, denn es ist nicht zu verkennen, wenn die Sache nicht so unendlich traurig wäre, so wäre ihr nur eine heitere Seite abzugewinnen. Aber Sie müssen es mir zu Gute halten, wenn ich das nicht vermag. Mir scheint die Schmach für unser Land zu groß, wenn wir das schöne und herrliche Organisationswerk, welches dem Lande so tiefe Wunden geschlagen hat durch sein langes Außenbleiben, heute karrifiren wollen durch das Gutiner Bauervogts-gesetz! Was aber dringlich sei, was dringlicher sei als dieses Bauervogts-gesetz? soll ich das dem Herrn Regierungskommissär noch sagen? Nein, m. H., das brauche ich ihm nicht zu sagen! Den von allen Seiten tief empfundenen Uebelstand, das Wehe, den Jammer des Landes, erkennt ihn so gut wie ich und wie Jeder in diesem Saale, ja wie heut' zu Tage die große darüber längst aufgeklärte Mehrheit des Volkes! Uebelstand ist es, daß man uns nicht zugelassen hat zu einem Provinzial-Landtage, um z. B. unser Hypothekenswesen zu bauen; Uebelstand ist es, daß wir anstatt eines zeitgemäß geordneten Hypothekenswesens ein veraltetes Ingrossationswesen haben, was Lug und Trug ist durch und durch, Schein giebt statt Wirksamkeit, Papier statt Sicherheit! Uebelstand ist es, daß wir ein Vormundschafswesen haben, wo die Minderjährigen vor Verlust gesichert werden, auf die ungeschickteste Weise und zum Verderben und zum Nachtheil der Volljährigen, die ihre Vormünder sein müssen und deren eigene Kinder an den Bettelstab gebracht werden zum Schutz der fremden Minderjährigen; — ein Uebelstand ist es, daß wir noch immer das schriftliche und geheime Verfahren haben, im Civilprozeß und ein Criminalrecht ohne Schwurgerichte. Während der glückliche Nachbarstaat — ja, der glückliche Nachbarstaat Hannover das alles nicht mehr entbehrt, sondern fast alles ausgebaut hat unter einer Staatsregierung, die, was zwar nicht hierher gehört, beiläufig gesagt, auch die einzig richtige äußere Politik getrieben hat seit 1849 und der auch das innere Wohl des Landes wahrhaft und pflichttreu am Herzen gelegen hat, wovon wir seit 1848 auch nicht eine Spur bei der unsrigen empfunden haben. Das, meine Herren, sind die von allen Seiten erkannten Uebelstände, das hätte große Dringlichkeit. Da soll die Staatsregierung freilich keinesweges mit provisorischen Gesetzen eingreifen, sondern sie soll hineingreifen in ihr Gewissen, und soll uns unsere Angelegenheiten fördern lassen, auf daß wir vorwärts kommen zum Ausbau des inneren Wohls! sie hätte uns nicht abermals und abermals trotz aller glatten Versprechungen darin aufhalten sollen durch diesen Revisionsjammer und manchem andern Jammer! Der Gutiner Bauervogtsangelegenheit kann und will ich nimmermehr Dringlichkeit beilegen und wäre das Gutiner Land durch seine Bauervögte in diesem Augenblicke bedrängt, wie einstmals jene Dorfschaft

bedrängt gewesen sein soll von einem fremdländischen Offizier, den der Bauervogt verhaftete, wie der Abgeordnete aus Gutin uns erzählte, und wären seine Erbbauervögte, wie des Kaisers Vögte in der Schweiz, ich würde doch sagen, der Oldenburger allgemeine Landtag hat sich mit diesem Bauervogts-gesetze nicht zu beschäftigen. Gegen Bauervögte wird die Provinzial-Regierung, die zu Gutin ist, schon Rath wissen, ohne uns, wenn ein dortiger erblicher Bauervogt einmal gar zu unvernünftig ausfiele, wie ja auch die erblichen Träger der Kronen nicht immer gut ausfallen. Daß sie aber ganz vernünftig werden würden, wenn die Regierung erst die Bestätigung zu der Wahl der Bauervögte erteilte, das muß ich in Abrede stellen, es ist auch nicht ein Schein von Grund dafür angeführt, weder aus der Erfahrung noch aus der Theorie. Auf das, was die Erfahrung hierüber garantiren möchte, will ich nicht eingehen, darf ich vielleicht nicht eingehen. Es ist in diesem Saale noch ziemlich viel Redefreiheit, indes die Erfahrungen zu erzählen, die das Fürstenthum Gutin von der Weisheit seiner Provinzialregierung gemacht hat, das möchte mir doch vielleicht hier nicht gestattet sein, aber aus der Theorie und allgemeinen Erfahrung will ich Ihnen sagen: in manchen Dingen ist das Gutiner Volk reichlich so vernünftig, als seine Provinzialregierung und es weiß gute Bauervögte ebenso gut zu finden, wie die drei, vier oder fünf Herren, welche die Provinzialregierung bilden. Das Bestätigungsrecht ist daher durchaus nicht nöthig. — Sollte also eine freie Wahl der Bauervögte eingeführt werden, so hätte ich nichts dagegen zu sagen, aber das Bestätigungsrecht ist ein so unwillkommenes Gesetz im Fürstenthum Lübeck, daß Sie dieser Provinz wieder einmal so recht eins auswischen würden, wie uns schon oft Schuld gegeben worden ist, wenn auch nicht immer mit Recht, diesmal aber mit vielem Recht, wenn wir mit Oldenburger Majorität dem Fürstenthum dieses Bauervogts-gesetz oktroyiren wollten. — Was man beabsichtigt? Meine Herren, wir sprechen über solche Dinge ohne Bräuderie gegen einander gerade heraus. Man will künftig besser einwirken auf die Gutiner Wahlen. Die Regierung sagt es ja ziemlich unverholen heraus; — was hülfte es auch, eine Maske vorzuhalten, wo die Wahrheit klar ist wie die Sonne? Wir kämpfen heut' zu Tage gegeneinander um die Existenz, wir zwei Partheien, wie ich in der vorletzten Sitzung sie Ihnen vorzuführen mir erlaubte, das Beamten- und Priestertum und die Freunde des Volks. Die Staatsregierung will ihre Macht, die sie noch zu haben glaubt, benutzen, um die demokratisch gesinnten Bauervögte in Gutin abzuschaffen und an ihre Stelle etwas zu setzen, was man Ihnen schon geschildert hat als sehr ähnlich einem abhängigen Polizeidienere. Durch Polizeidienere will man auf die Wahl zum Provinzialrathe und zum Landtage einwirken! M. H.! Viele von Ihnen möchten vielleicht nachgiebiger Weise geneigt sein, der Staatsregierung ihre kurze Dauer noch ein wenig zu ver-



längern, das schwankende Gebäude noch eine kurze Weile zu stützen. Bleiben Sie bei dieser Gutmüthigkeit — ich besitze sie nicht — m. H., aber täuschen Sie sich nicht! Durch das Gutiner Bauervogtgesetz werden Sie der Oldenburger Staatsregierung vielmehr nur Bitterkeit, Jorn und Ingrim in Gutin hervorrufen und die wenigen Freunde, welche der Polizei-Bauervogt der Zukunft dort haben würde, möchten nicht im Stande sein, diesen Widerwillen und Unwillen zu überwinden und bei den Wahlen seines regierungsfeindlichen Einflusses zu berauben. — Eine andere Betrachtung wird Ihnen auch aus der Erfahrung klar sein. Mit den Gutiner Abgeordneten, selbst mit denen, die auf der Seite der Staatsregierung stehen, hat es immerhin eine eigenthümliche Bewandniß. Es kann Niemand Abgeordneter für Gutin sein und dabei seinen Ursprung verleugnen. Er ist und bleibt Gutiner, er siehe auf welcher Seite dieses Hauses er wolle, und wie Gutin zu Oldenburg steht, so steht auch der Gutiner Abgeordnete, wenn auch ungern genug zu der Staatsregierung, vorkommenden Falls rein auf Gutin'scher Seite, sie schaffen ihn nie und nimmermehr in allen Fragen unbedingt ergeben, wie es hier löbliche Sitte geworden ist. — Wollen Sie davon Beispiele? Die alten liegen in den Protokollen voriger Landtage vor — wollen Sie ein ganz neues Beispiel? so haben Sie es diesen Morgen aus dem Munde des Herrn Präsidenten vorlesen gehört, daß auch der vierte Abgeordnete von Gutin genöthigt gewesen ist, den Antrag, welchen der Abg. Lindemann über die Quotenrevision gestellt hat, mit zu unterzeichnen. Demzufolge muß derselbe, wenn er konsequent sein will, morgen mit der Linken für Revision mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit stimmen, oder er hat nicht seinen Namen unterschrieben unter den Antrag, sondern eine nichts-sagende Chiffer!

Präsident: Ich muß den Abgeordneten unterbrechen; es gehört das nicht zur Sache . . .

Abg. Wibel: Herr Präsident: Ich bin fertig!

Abg. Pancraz: Es ist hervorgehoben worden, daß der jetzige allgemeine Landtag überall nicht kompetent sei, sein Gutachten über das vorliegende Gesetz abzugeben, wiewohl Majorität und Minorität des Ausschusses darüber einverstanden sind, daß das Gutachten abgegeben werden solle, nach Art. 163 des Staatsgrundgesetzes. Man hat hiergegen gesagt, daß der Artikel dem Landtage solche Befugniß beilege, daß aber hier wie bei andern Artikeln vorauszusetzen sei, daß der Gegenstand zu seiner Kompetenz gehöre. Das scheint mir aber keineswegs der Fall, — wenn ich dies auch bei andern Artikeln annehme, weil hier ausdrücklich als Ausnahme aufgeführt ist: der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben. Ich rechne nun die Vorlage über die Abschaffung der erblichen Bauervogtschaft unter solche Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen

und ich kann also nicht zweifelhaft sein, daß der Landtag dieses Gutachten abgeben kann, wenn er will, der Artikel zwingt ihn nicht, er sagt nur: der Landtag kann seine gutachtliche Erklärung abgeben. Es ist ferner hauptsächlich darüber gestritten — nach meiner Meinung die Hauptfrage: — ob dieser Landtag das Urtheil über die vorhandene Dringlichkeit abzugeben habe oder nicht. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Landtag sein Urtheil über die Dringlichkeit abzugeben hat, weil das Staatsgrundgesetz ihm sein Gutachten nur zuläßt über die Anordnungen, über die Art der Anordnungen hat meiner Meinung nach ein solches Gutachten sich nicht zu erstrecken, vielmehr nur über den Inhalt. Ich nehme auch nicht an, daß die Staatsregierung, wie von Einigen behauptet ist, ausdrücklich das Gutachten des Landtags über die Dringlichkeit verlangt hat, wenn auch im Eingang des Regierungsschreibens als Veranlassung zu diesem vorgelegten Entwurfe der Dringlichkeit erwähnt ist. Der Hauptantrag in solchem Schreiben, wie er von Herrn Lindemann schon hervorgehoben worden, und welcher lautet: „Von diesen Erwägungen geleitet, beabsichtigt die Staatsregierung die Beordnung jenes Gegenstandes im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung — Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes — geschehen zu lassen, wünscht jedoch zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtags darüber zu vernehmen“, deutet dieses meiner Meinung nach nicht an. Ich beziehe dies „darüber“ auf die Beordnung, nicht aber auf die Art und den Weg der Beordnung, und ich finde mich hierin umsomehr bestärkt, weil nach dem Schreiben die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage den von ihr so ausgearbeiteten Gesetzentwurf mitgetheilt hat, mit weitem Erörterungen ausdrücklich zum näheren Verständniß des Gegenstandes und zur Begründung des Gesetzentwurfs, sie hat aber nichts weiter mitgetheilt zur Begründung der Dringlichkeit, die sich bloß in der Einleitung erwähnt befindet. Ich halte dafür, daß es auch nach der Natur der Sache diesem Landtage nicht zusteht, sich über die Dringlichkeit auszusprechen; es könnte nur den Grund haben, das Gutachten abzulehnen, eine Wirkung hat es aber nicht, da nach Artikel 160, 2 dem nächsten Landtage die Dringlichkeit nachgewiesen werden muß, Ich, meiner Ueberzeugung nach, bin auch der Ansicht, daß hier eine Dringlichkeit vorhanden ist; ich will mich weiter nicht darüber äußern, aber die Gründe, die gegen die Dringlichkeit von der Minorität angeführt sind, daß die vorhandene Einrichtung schon so lange bestanden habe &c., die gelten nach meiner Ansicht nicht, denn Mißbräuche werden dadurch nicht besser und der Abstellung weniger bedürftig, wenn sie lange bestanden haben, und Verbesserungen sind deshalb auch nicht länger aufzuschieben, weil man ihrer längst bedürfte. Aber ich meine, daß der Landtag sich hierüber gar nicht auszusprechen hat, wenn er auch die Befugniß haben sollte, sich über die Dringlichkeit auszusprechen, ob dieselbe vorhanden sei oder

nicht. Jedenfalls läßt der Artikel 163 des Staatsgrundgesetzes dem Landtage frei, seine gutachtliche Erklärung abzugeben, er könnte sie also auch über die Dringlichkeit, wenn man annehmen will, daß er sie abzugeben habe, abgeben, er kann sie aber auch verweigern und deswegen würde ich es für angemessen halten, daß diejenigen — ich bin nicht in dem Fall —, welche glauben, daß sich der Landtag über die Dringlichkeit auszusprechen habe — das Müssen kann nicht begründet sein, weil der ganze Artikel nur von Können spricht — daß diese ausdrücklich ein Amendement beantragen, wonach über die Dringlichkeit der Landtag ein Gutachten gar nicht abgeben wolle. Das ist meiner Meinung nach jedenfalls zulässig, und so steht keine Ansicht über die Dringlichkeit entgegen, daß der Landtag sich auf den Gesetzesentwurf einlasse. Es ist in dem Minoritätsgutachten zur Begründung des allgemeinen Antrags auf Ablehnung der Begutachtung, auch auf die Zweckmäßigkeit eingegangen worden. Herr Lindemann hat zunächst den Landtag verwarnt, überall auf diese Sache einzugehen, weil der Landtag die dortigen Verhältnisse nicht kenne. Der Abg. Lindemann ist aber, so viel ich mich erinnere, auch schon in dem konstituierenden Landtage niemals für Provinziallandtage gewesen, er hat also immer gewollt, daß alle Gesetze, welche die dortigen Verhältnisse betreffen, hier auf dem allgemeinen Landtage verhandelt werden sollten. Wenn er nun dies für zulässig hält, und wie er damals eigentlich erklärte, dem gegenüber alle Provinziallandtage für unzulässig halten muß, so begreife ich nicht, wie er jetzt Bedenken tragen kann, ein Gutachten abzugeben, was überall keine bestimmte Folge hat. Herr Lindemann hat allerdings gegen die Abänderung der erblichen Bauervögte auch gesprochen, er hat diesem Institute manches Gute beigelegt. Ich kann diesen einzelnen Gründen nicht beistimmen, wenigstens nicht in der Art, daß sie wirklich das Vortheilhafte eines solchen Instituts dargelegt hätten. Er hat gesagt: im Allgemeinen habe es sich wohlthätig erwiesen oder wenigstens keine großen Nachtheile gehabt. Er hat dieses der Erblichkeit zugeschrieben. Ich bin nicht der Ansicht, ich glaube, es kann aus der Verbindung des Bauervogtsdienstes mit einem gewissen Grundbesitzer hervorgegangen sein, weil die Grundbesitzer am meisten das Interesse der Gemeinde fühlen, sie mithin beim Vertreten der Bauerschaft leicht am meisten im Interesse der Gemeinde handelten. Dann ist von dem Berichterstatter der Minderheit hervorgehoben worden, als ob dieses Gesetz den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes widerspreche, weil das Bestätigungsrecht der Regierung darin vorbehalten ist, und daß überhaupt die Zweckmäßigkeit im Allgemeinen schon nicht vorhanden sei. Darin kann ich auch nicht beistimmen. Dem Prinzip des Staatsgrundgesetzes soll widersprochen sein dadurch, daß eine Beschränkung in der Wahl sei, wogegen das Staatsgrundgesetz allgemeine freie Wahlen bestimme. Von dieser freien Wahl nach dem Staatsgrundgesetz

glaube ich nicht, daß sie sich darauf beziehen soll, daß ein Gesetz die passive Wählbarkeit gar nicht einschränken dürfe. Ich glaube, dadurch hat nur ausgesprochen werden sollen, daß die Wahl selbst nicht von Seiten der Regierung beeinträchtigt werden kann. Ich glaube nicht, daß Herr Mölling der Ansicht ist, daß die freie Wahl aus dem Staatsgrundgesetz so auszulegen sei, daß er darin ein Bedenken finden würde, wenn im Gesetz gesagt ist, daß die Bauervögte aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden sollen, was offenbar die Wählbarkeit, ganz allgemein genommen, schon beschränkt und Herr Mölling hat auch gegen die Bestimmung des Gesetzes, die solche Beschränkungen festsetzt, gar nichts einzuwenden. Das Bestätigungsrecht soll ebenfalls zu beschränkend sein und Herr Mölling meint, man könne die Zulässigkeit desselben noch nicht beurtheilen, weil man noch nicht wisse, welche Funktionen den Bauervögten in der künftigen Gemeindeordnung zugelegt würden, und müßte dann erst die Grenze der Funktionen des Bauervogts als Gemeindebeamter aufgefunden werden. Das finde ich ebenfalls nicht nothwendig, denn dieses Gesetz hat jetzt nur zu berücksichtigen die jetzigen Funktionen der Bauervögte und diese jetzigen Funktionen gehen unzweifelhaft schon über die Grenze der Gemeindebeamten hinaus, also da würde auch der Regierung ein Bestätigungsrecht nach dem Staatsgrundgesetz nicht versagt werden können. Demnach glaube ich, daß die Zweckmäßigkeit des Gesetzes im Allgemeinen der Abgabe des geforderten Gutachtens nicht entgegensteht, abgesehen von den einzelnen Artikeln, und wie gesagt hinsichtlich der Dringlichkeit habe ich auch kein Bedenken, diejenigen aber, welche ein Bedenken etwa haben, die würden durch ein Amendement, welches ausdrückt, daß der gegenwärtige Landtag sich darüber nicht aussprechen wolle — was jedenfalls zulässig erscheinen muß — sich auch in den Fall setzen, hier auf die weitere Berathung eingehen zu können.

Abg. **Mäder**: Als dieses so unscheinbar aussehende provisorische Gesetz zur Regelung des Bauervogtsdienstes im Entwurf an den Landtag gebracht wurde, haben gewiß wenig Abgeordnete vermuthet, daß die Sache zu einer Debatte Veranlassung geben sollte, bei welcher ein so unermessliches Pathos in's Gesecht geführt ist. Ich nach meiner Art halte es für zweckmäßig, eine Frage, die sachlich von der großen Bedeutung nicht ist, auch nicht formell als eine ungeheure und ungeheuerliche zu behandeln. — Ich bin von dem rechtsgelehrten Mitgliede für den Kreis Jever darin wesentlich verschieden, daß ich in der Debatte nur spreche, wenn ich glaube, daß es meines Wortes bedarf, daß ich wenigstens nur einmal spreche. Das rechtsgelehrte Mitglied für Jever spricht gern zweimal. Wenn ich einmal sprechen muß, als Berichterstatter, so muß es am Ende geschehen und kann einen besonderen Zweck nicht haben. Das rechtsgelehrte Mitglied spricht gern außerdem noch einmal. Jeder nach seinem Geschmack.



Die Zurückführung der Frage auf den Boden, auf welchem sie eigentlich steht, ist durch den letzten Redner erleichtert worden, für mich liegt nur eine besondere Veranlassung, in derselben noch das Wort zu nehmen, darin, daß ich mit geholfen habe, in diesen Angelegenheiten eine Praxis hervorzurufen, auf welche bereits von dem Redner, der mit mir im achten Wahlkreis gewählt ist, sowie von dem Abg. Mölling hingewiesen ist. Es hat bereits zweimal der allgemeine Landtag über Provinzialangelegenheiten Gutachten abgegeben, das letzte Mal auf meinen Bericht hin. Es enthält dieser Bericht Folgendes: „Hält die Staatsregierung dafür, daß eine zur Zuständigkeit des Provinziallandtags gehörende Verordnung von gesetzlicher Bedeutung nicht bis zum nächsten ordentlichen Provinziallandtage aufgeschoben werden könne; so kann sie solche sogar bei versammeltem allgemeinen Landtage erlassen; sie hat nur dem nächsten Provinzial-Landtage die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit nachzuweisen. Der Ausschuss hält es demnach auch eigentlich für unnöthig, daß der allgemeine Landtag die Frage der Dringlichkeit zum Gegenstande seiner Prüfung mache u.“ Dieser Bericht hat damals ohne allen Widerspruch die Annahme des durch ihn motivirten Antrags veranlaßt, die Abgeordneten Klävermann, Wibel, Willers und andere haben mit dafür gestimmt, wenigstens nicht dagegen gesprochen, was das stenographische Protokoll ausweist. Gleichwohl sind uns heute in Beziehung auf die formelle Zulässigkeit einige Bedenken erregt worden, namentlich von dem Abg. Klävermann und es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man das Staatsgrundgesetz ansieht, es, wie an vielen anderen Punkten, so auch hier verschiedener Auslegung fähig ist. Ich könnte zu den Argumenten des Abg. Klävermann noch das hinzufügen, daß im Art. 160 2, wo von den Ausnahmen die Rede ist, nur das Gutachten des landständischen Ausschusses genannt ist und nicht das Gutachten eines nicht kompetenten Landtags. Da indessen im Art. 163 ganz allgemein steht: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben“, so sehe ich nicht ein, warum nicht die Praxis, zu der ich, wie gesagt, mit geholfen habe, beibehalten werden soll, dann, wenn die Regierung ein Gutachten beantragt, auf die Sache einzugehen und das Gutachten zu geben. Ich glaube überzeugt zu sein, wir stehen zum letzten Male vor einer solchen Frage, und da halte ich es nicht für wesentlich, diese Frage weiter zu erörtern und nach einer so langen Debatte einem Antrag zuzustimmen, wie der, welchen der Abg. Klävermann eingebracht hat und der rein auf formelle Gründe gestützt ist; nämlich diese Sache gänzlich von der Tagesordnung zu entfernen, überall keine Gutachten abzugeben. Ich würde auch deshalb nicht richtig halten, dafür zu stimmen, weil nicht alle Abgeordnete so, wie der Abgeordnete Klävermann, von der Ansicht ausgehen, daß von der Miß-

billigung des vorliegenden Gesetzes gar nicht die Rede ist, wenn die Berathung abgelehnt wird. — Der erste Redner hat sich gerade nur um das Materielle dieses Gesetzes bewegt, der Berichterstatter der Minorität hat ebenfalls das Materielle betreffende Gegenstände ausführlich auseinandergesetzt und deshalb die spezielle Debatte anticipirt; es wird aber nicht deshalb jetzt nöthig sein, weiter auf die Debatte einzugehen, weil dieselbe so in das Materielle hineingeführt ist. Wenn das Mitglied für die Landgemeinde Oldenburg, indem es eine Menge von Bedürfnissen unseres Staates, die nach der Ansicht dieses Mitglieds unzweifelhaft vorhanden sind, uns vorführte, darauf der Staatsregierung Vorwürfe machte, daß sie nicht diese als dringlich behandelt, unbedeutendere Sachen uns vorgelegt und bedeutendere als nicht dringlich zurückgesetzt habe: so that er dies mit Beifügung der Worte: daß auch er diese Sachen durch provisorische Gesetze nicht in's Leben geführt haben wolle. Seine ganze Rede, so weit sie diese Richtung nahm, hat er demnach selbst als nicht zur Sache gehörig bezeichnet; denn wenn er nicht wollte, daß dies mit einem provisorischen Gesetz in's Leben geführt werden sollte, so hatte er jetzt keine Veranlassung, davon zu sprechen. Das Gesetz liegt uns heute vor, wie ich einsehe, hauptsächlich deshalb, weil der Landtag wichtigere Dinge in diesem Augenblick grade nicht zu verhandeln hatte. Das Wichtigere, was uns beschäftigt hat, die Revision, konnte nicht weiter gefördert werden in diesen Tagen und so glaube ich, konnten wir uns unschädlich mit dieser Sache beschäftigen; mit dieser Sache, welche den Interessen des Fürstenthums Lübeck meines Erachtens nicht deshalb schaden kann, weil ein Gutachten des allgemeinen Landtags noch hinzukommt. Es ist zwar gesagt, die Mehrheit der Abgeordneten „liebe nicht“ das Fürstenthum. Hier wäre Gelegenheit zu einem strafenden Pathos, gegenüber einer solchen Bemerkung. Ich halte es für unnöthig. Ich weiß, daß die Abgeordneten alle durchdrungen sind von den Pflichten, die sie gegen das Großherzogthum haben und also auch gegen jeden einzelnen Theil desselben. Es ist auch von Abgeordneten die Rede gewesen, die das Fürstenthum Lübeck nicht kennen. Nun ja, meine Herren, in der Lage, das Fürstenthum Lübeck nicht speziell zu kennen, sind Sie, in derselben Weise, wie Sie in der Lage sind, den Kreis Jever nicht speziell zu kennen, hier wie dort, mit Ausnahme derjenigen Abgeordneten, die dort gelebt haben, oder noch leben, und wie Sie das Fürstenthum Birkenfeld speziell zu kennen nicht im Stande sind, oder den Kreis Kloppenburg. Darin bleibt sich ziemlich gleich, woher einer stammt. Wenn wir aber ein Gutachten über dieses Provinzialgesetz abgeben, so ist mit diesem Gutachten die Regierung in keiner Weise gebunden, es ist eben ein Gutachten und soll nur ein Gutachten bleiben. — Die Minderheit hat dafür gehalten, wir müßten dieses Gutachten gegen die Dringlichkeit abgeben, auch hierüber hat der Abg. Panckratz



bereits gesprochen. Es ist auch nur einfach darauf zu antworten, daß, wo wir nicht einmal gefragt zu werden brauchen von der Regierung, wo sie den Provinziallandtag nur zu fragen braucht, von einem Muß für uns nicht die Rede sein kann; auch deshalb nicht, weil Art. 163 uns nur eine Befugniß beilegt, ein solches Gutachten abzugeben, keineswegs aber eine Verpflichtung. Auch die Staatsregierung spricht nur aus, welche Erwägung sie zu einer raschen Beordnung in dieser Angelegenheit geleitet hat und hat leiten müssen. Sie fordert nicht speziell ein Gutachten über die Frage der Dringlichkeit. Der Abg. Lindemann hat das freilich aus den Worten des Regierungsschreibens ableiten wollen, mit einer Auslegungsweise, die das Schreiben behandelt, als sei es eine Urkunde, bei der man alle Interpretationsregeln zu Hilfe nehmen müßte, um ihr einen Ausdruck zu geben. Wir haben aber vom Regierungstische authentisch gehört, daß das der Sinn nicht ist, und ich finde ihn auch in den Worten der Regierung, daß sie nur das Gutachten des allgemeinen Landtags zu vernehmen wünscht, über das was uns vorliegt, nämlich über den Gegenstand der Regulirung des Bauervogtdienstes. — Wenn nun der Landtag dafür hält, nach dem Antrage des Abg. Pankraz die Dringlichkeit auszuscheiden, so steht das dem Antrage der Regierung in keiner Weise im Wege. Wir können uns, — das gebe ich zu, — über die Dringlichkeitsfrage verbreiten, wir können mit dem Abgeordneten Bothe die Dringlichkeit als vorhanden annehmen, wir können mit den Abgeordneten von der anderen Seite sie als nicht vorhanden annehmen, wir brauchen uns aber keineswegs darauf einzulassen, und das ist das Richtige; denn darüber werden die Meinungen verschieden sein, ob hier eine solche Dringlichkeit vorhanden ist, welche mit vier Kuhhornstößen anzukündigen ist, oder ob weniger Lärm dabei zu machen ist. Beiläufig bemerkt: gewagt ist gewiß die Ansicht der Minderheit, die Dringlichkeit von dem juristischen Begriff der „Gefahr beim Verzuge“ abhängig zu machen. Ich vermeide indessen, darauf weiter einzugehen, weil meines Erachtens es auf die Dringlichkeit überall gar nicht ankommen soll. Was die Zweckmäßigkeitsgründe des Minoritätsurtheils betrifft, so ist dabei ganz übersehen, daß das Gesetz nur ein vorläufiges ist. Es ist das dort ebenso übersehen, wie bei den pathetischen Reden, die heut' darüber gehalten sind. Dieser Beschluß des Landtags präjudizirt in keiner Weise der gesetzlichen verfassungsmäßigen Beordnung des Gemeinde-Wesens in dem Fürstenthum Lübeck und ist auch in keiner Weise so gefährlich, wie angedeutet. Er ist unpräjudizial deshalb, weil er von einem Zustande, der dem Staatsgrundgesetz in seinem Artikel 65 zuwider ist, sich dem Staatsgrundgesetz um etwas annähert, also in keiner Weise sich darüber ausspricht, ob bei der definitiven Beordnung eine vollständigere Annäherung an das Staatsgrundgesetz stattfinden soll oder nicht. Anerkannt wird von

der Minderheit, auf Seite 12 und 13 des Berichts, der außerordentliche Uebelstand, welcher im Fürstenthum Lübeck existirt. Der erste Redner hat uns freilich zu unserer Ueberaschung gesagt, daß dieser Uebelstand als solcher nicht anzuerkennen wäre, und es scheint mir, als ob die Minderheit heut' auch einer andern Ansicht geworden ist, sie hat wenigstens sich auf die Aeußerung eines Bauervogts, der vielleicht in unserer Mitte ist, berufen, welcher gesagt hätte, es sei ein Rückschritt, wenn man von der Erblichkeit zur Wählbarkeit übergehe. Nun ist mir allerdings das kaum begreiflich, wie man darin einen Rückschritt sehen kann; wenn man jedoch darauf hingedeutet hat, daß die Erblichkeit in andern Verhältnissen nicht abgeschafft, daß in hoch stehenden Lagen die Erblichkeit beibehalten würde von der Mehrheit dieses Hauses, so meine ich, hat die Mehrheit das Staatsgrundgesetz für sich und hat in keiner Weise zu verhandeln und auch nur andeutungsweise zu bekräfteln das, was das Staatsgrundgesetz den höhern Stellen an Erblichkeit zugewiesen hat. Es ist der Art. 65 bei der ganzen Frage der Zweckmäßigkeit nicht aus dem Auge zu verlieren, in welchem es heißt: „die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten“ — und wo zugleich der Zusatz gemacht wird: „sofern die Gemeindebeamten Funktionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, tritt zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung ein“. — Da will nun die Minderheit nach den Worten ihres Berichtes, und nach der Erläuterung, welche der Berichterstatter der Minderheit uns gegeben hat, das: „sofern“ behandeln, als wenn da stände: „insoweit“, und will sagen, wir dürfen nicht prinzipiell anerkennen das Bestätigungsrecht der Regierung, welches im Staatsgrundgesetz doch ausdrücklich garantirt ist; sie fordert, unsere Staatsregierung mache es möglich, aus einem Bauervogt zwei zu machen, den einen als Gemeindebeamten, den andern als Staatsbeamten und nur bei dem letzteren die Bestätigung sich vorzubehalten! Das kann unmöglich bei einiger Ueberlegung die Ansicht des geehrten Abgeordneten sein. — Was der Minoritätsbericht auf Seite 15 bis 17 behandelt, ist meines Erachtens in der allgemeinen Debatte nicht zu berühren. Es ist ein Gegenstand, der zu Art. 8 gehört und obwohl die allgemeine Debatte sich bereits hierüber verbreitet hat, so halte ich es nicht für richtig, hierauf zurückzukommen. Nach der ganzen Motivirung, die ich gegeben habe, und zumal der Ausschuss in dieser Beziehung einen ausdrücklichen Antrag aus der Mehrheit nicht gestellt hat, glaube ich, ist es zweckmäßig, die Gründe, welche der Ausschussminderheit gegenüber gestellt worden sind, in einem Antrage zusammen zu fassen. Ich schlage Ihnen daher vor, folgenden Beschluß zu fassen:

„In Betrach

daß die Frage der Dringlichkeit dem zur Beschlußfassung kompetenten Landtage nachzuweisen ist, von dem gegenwärtig



tigen nur begutachtenden Landtage aber nicht vollständig beurtheilt werden kann, daß die Staatsregierung ein Gutachten über diese Frage nicht ausdrücklich beantragt hat, daß es nicht gerechtfertigt sein würde, eine als heilsam anerkannte und vom Staatsgrundgesetz gebotene Reform der bloßen Form wegen vielleicht noch auf Jahre zu hemmen, daß aber ein Gutachten über diese bloß vorläufige Regelung des Bauervogtsdienstes, den bei der Gemeindeordnung zu befolgenden Grundsätzen nicht vorgreift, eventuell auch die Bedenken der Minderheit bei den einzelnen Artikeln zu Raum kommen können; beschließt der allgemeine Landtag auf die specielle Begutachtung des vorgelegten Entwurfs nach Art. 163 des Staatsgrundgesetzes einzugehen.“

Zu Begründung des Antrags habe ich nur noch einen Punkt zu berühren, den Saß: von dem gegenwärtigen Landtage könne die Begutachtung nicht vollständig beurtheilt werden. Es ist das der Punkt, der einem Redner Veranlassung gegeben hat, auf die Stelle des Regierungschreibens zurückzukommen, wo es sich darüber ausspricht, daß die eventuelle Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern mit der Gemeindeorganisation in Verbindung zu bringen sei. Hier liegt wirklich ein Fall vor, wo wir nicht vollständig übersehen können, ob die Dringlichkeit vorhanden ist oder nicht. Wenn z. B. die Organisationen so beschaffen sind, daß man von irgend einem gesetzlich geordneten Punkte ausgehen muß, so ist es offenbar dringlich, diesen gesetzlichen Grund baldigst zu schaffen, und da kann der Fall vorliegen, daß die Dringlichkeit anzuerkennen ist. Wäre das nicht der Fall, handelte es sich um eine Sache, die im weiteren Verlauf der Gesetzgebung zugleich mit den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten geordnet werden könnte, so wäre die Ansicht vielleicht die herrschende, daß die Dringlichkeit nicht anzuerkennen wäre. Das ist aber eine Sache, deren Beurtheilung dem kompetenten Landtage allein zu überlassen ist. Die große Gefahr, welche von der Minderheit bezeichnet ist, indem sie im Bericht sagte, es könne ohne Zustimmung der Staatsregierung keine Verordnung aufgehoben werden, ist offenbar nicht vorhanden. Es ist dabei nicht an Art. 160 2 des Staatsgrundgesetzes gedacht worden, wo ausdrücklich steht, daß wenn die Dringlichkeit von dem kompetenten, hier Provinziallandtage nicht anerkannt wird, die Verordnung sofort wieder aufzuheben ist. Es ist dabei indirekt vorausgesetzt, daß die Regierung von der bloß formellen Macht, die sie hat, nur ihrerseits etwas in das Gesetzblatt hineinbringen zu können, Gebrauch machen würde, was natürlich in keiner Weise vorauszusetzen ist, zumal wir Antezedenzen haben, zumal von einem Ministerium, welches freilich von mehreren Rednern früher bekämpft und gestürzt worden ist, eine solche Verordnung wieder aufgehoben wurde. Es ist also in Art. 160 2 der Regierung das for-

melle Recht gegeben, dasselbe hat dort auch seine Schranken, und es ist keine Gefahr vorhanden, daß sie von diesem Recht gegen das Staatsgrundgesetz, welches auch in seiner Fassung, die wir die revidirte nennen, diese Fassung hat, einen un-rechten Gebrauch machen werde. Ich glaube daher Ihnen diesen Antrag empfehlen zu können!

Präsident: Der abermaligen Verlesung des Antrags des Abg. Rüder wird es diesen Augenblick nicht bedürfen. Ist der Antrag unterstützt? (Zuruf: ja! ja!) Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. Strackerjan hat das Wort.

Abg. Strackerjan II.: Das, wozu ich mir das Wort erbeten habe, ist größtentheils durch das, was die Herren Vorredner Pancraz und Rüder gesagt, erledigt; ich will daher nur noch einige thatsächliche Bemerkungen mir erlauben. Der Berichterstatter der Minderheit hat in Zweifel gezogen, ob der vereinbarende Landtag bei Beschlußnahme über den zweiten Absatz des Art. 163 an die Bestätigung der Gemeindeoffizialen durch die Staatsregierung gedacht habe. Ich habe die des-fälligen Verhandlungen (S. 497. 527) nachgesehen, und heißt es im Ausschußberichte (es wird mir verstattet sein, die Stelle zu verlesen) Art. 64: „Sämmtliche Gemeinden sollen die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten haben. — So-ferne jedoch die letzteren Staatsdiener zugleich werden, wird zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.“ Dabei empfiehlt der Ausschuß für die Aufnahme in das Pro-tokoll die Sitzung XVI. Bei der Ernennung 1. des Bürger-meisters wird der Staatsregierung das Recht der Bestätigung des von der Gemeinde Erwählten, event. der Verweigerung solcher Bestätigung unter Angabe gesetzlich festzustellender Ver-werfungsgründe, zustehen; dann kommt noch unter 2. eine Bemerkung über die Wahl des Kreishauptmanns. Nachdem hierüber verhandelt, ist die Bestimmung unter XVI. im All-gemeinen von der Versammlung zu Protokoll beschlossen, also ist auch darin das Bestätigungsrecht der Staatsregierung aus-drücklich anerkannt. Rücksichtlich der Dringlichkeit bin ich mit dem Vorredner einverstanden, daß der Landtag sich darüber nicht auszulassen brauche. Ich will mich auch nicht darüber aussprechen, weil ich der Ansicht bin, daß der Landtag, dem nach Art. 160 2 das Gesetz vorgelegt werden muß, über Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen hat, und ich diesem Landtage alle Gerechtfame wahren, und die Verant-wortlichkeit der Staatsregierung dem künftigen Landtage gegen-über nicht schwächen will. Eine Bemerkung möchte ich mir noch erlauben in Beziehung auf die Aeußerung des Bericht-erstatters der Minorität, daß man damals bei der Verhand-lung wegen des Gesetzes über Zwangsabtretungen zur Drafer Chaussee gesagt hätte, der Gegenstand wäre dringlich, und doch müsse man heut noch dort zu Fuße gehen; wenn der Antrag auf Begutachtung jenes Gesetzes damals nicht einge-kommen und angenommen und das Gesetz nicht demnächst er-lassen wäre auf Grund des Art. 160 2, dann würde der



geehrte Abgeordnete dort noch 2—3 Jahre lang zu Fuße gehen müssen, denn nur dadurch ist es möglich geworden, daß die Chaussee vielleicht in etwa 14 Tagen fertig werden wird, während sonst noch viele Jahre hätten darüber hingehen können.

Abg. Klävermann: Ich habe vorhin keinen Antrag gestellt, weil ich nicht wußte, ob meine Ansicht über die Bedeutung des Artikels 163 von einem größeren Theile der Mitglieder des Landtags getheilt werde. Ich hatte mir vorgenommen, lediglich gegen die beiden Anträge des Berichts zu stimmen, sowohl gegen den Antrag der Mehrheit, welcher die Billigung des Entwurfs empfiehlt, als auch gegen den Antrag der Minderheit, welcher im Gegentheil darauf hinausgeht, daß beschlossen werde, die Erlassung des Gesetzes sei zu widerrathen. Nachdem ich gesprochen hatte, bin ich indeß von einem Freunde Namens Mehrerer aufgefordert worden, den Antrag zu stellen, daß der Landtag beschließen möge, von einer Begutachtung des fraglichen Gesetzes abzusehen. Ich habe einen Antrag formulirt und um die Unterstützung desselben nachgesucht, er hat auch die erforderliche Unterstützung erhalten durch Unterschriften, unter welchen sich übrigens diejenige des Mitgliedes, welches mich aufforderte, den Antrag zu stellen, nicht befindet. Der Antrag lautet: „der Landtag beschliesse: daß auf die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht einzutreten sei“.

Präsident: Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung erhalten. Ich schliesse die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat zunächst das Wort! Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Berichterstatter der Minderheit hat das Wort!

Abg. Mölling: Meine Herren! Die Debatte ist so vollständig nach allen Seiten erschöpft, daß mir wenig zu sagen bleibt. Nach den vielen Abweichungen, die sie bekommen hat, nach den vielen einzelnen Richtungen, in welchen sie geführt worden ist, kann es mir nur obliegen, auf die wesentlichsten Theile, auf die es ankommt, kurz zurückzukommen. Da ist denn gesagt, daß der Landtag nicht nöthig habe, sich über die Dringlichkeit auszusprechen, daß also das Gutachten abgegeben werden könne, auch abgesehen von der Dringlichkeit, und daß es nur darauf ankomme, ob wirklich ein Uebelstand da wäre, der beseitigt werden müsse. Ich gebe das insoweit zu, weil ich mich auch hier auf den Boden des Gesetzes stelle, daß nach Art. 164 der Landtag sein Gutachten abgeben könne, wie auch der Abg. Pancraz ausgesprochen hat, ich muß aber doch an der Ansicht festhalten, daß die Staatsregierung ausdrücklich wünscht und ihren Wunsch ausgesprochen hat, der Landtag möge sein Gutachten allgemein auch über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit erstrecken. Meine Auslegung geht nicht soweit über die Worte hinaus, daß ich bestimmte Worte, die ich in den Motiven finde, anders deuten kann. Nachdem nämlich zuerst die Zweckmäßigkeit und sodann die Dringlichkeit namentlich hervorgehoben ist, heißt es dann: „daß von diesen

Erwägungen geleitet, die Staatsregierung beabsichtige, den Gegenstand im Wege der außergewöhnlichen Gesetzgebung zu ordnen, wünsche jedoch zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtages darüber zu vernehmen“. Wenn nun die Staatsregierung von einer Beschränkung nirgend geredet, so meine ich, ist es der natürlichen Auslegungskunst entsprechend, daß die Begutachtung sich über das Ganze erstreckt. Kann der Landtag, was namentlich der Abg. Pancraz ausgeführt hat, ein Gutachten abgeben in Beziehung auf die Dringlichkeit, so muß ich der Ansicht sein, er muß es auch abgeben, weil diese Dringlichkeit die staatsgrundgesetzliche Bedingung der Erlassung des Gesetzes ist, weil, wenn diese nicht vorhanden ist, die Staatsregierung kein Recht hat das Gesetz zu erlassen. Ich muß umso mehr der Ansicht sein, daß der Landtag sich über die Dringlichkeitsfrage auszusprechen habe, weil der allgemeine Landtag wachen soll, daß das Staatsgrundgesetz unverletzt und ungeschmälert erhalten werde, er also, wenn ein Gesetzentwurf ihm vorgelegt wird, wobei es in Frage kommt, ob hier ein Uebergriß sei, ob man über die Grenze des Staatsgrundgesetzes hinausgehe, er gerade dieses Hinausgehen zum Gegenstand seiner Begutachtung machen muß. Komme ich nun auf die Dringlichkeit zurück, so meine ich ist von unserer Seite das genügend nachgewiesen, daß diejenige Dringlichkeit, welche vorhanden sein muß, keineswegs von der Staatsregierung nachgewiesen worden ist. Der Abg. Müller sagt freilich, meine Auslegung der Dringlichkeit, die mit Gefahr gleichbedeutend sei, könne er nicht theilen; da er aber diese seine Ansicht nicht weiter begründet, so gehe ich darüber hinweg.

Präsident: Ich muß Sie einen Augenblick unterbrechen. (Zu den Herren Abgeordneten im Vorzimmer sich wendend): Ich muß Sie dringend bitten, mi. H., um einige Ruhe, es ist nicht möglich dem Vortrage mit Aufmerksamkeit zu folgen.

Ich bitte fortzufahren.

Abg. Mölling: Wenn er aber sagt, man könne die Dringlichkeit nicht übersehen, deswegen müsse man sich des Gutachtens darüber enthalten, so muß ich diese Ansicht als durchaus unrichtig bezeichnen, denn wenn die Dringlichkeit nicht zu übersehen ist, wo es wesentlich darauf ankommt, ob Dringlichkeitsgründe da sind, das Gesetz augenblicklich zu erlassen, so hätte die Staatsregierung diese Dringlichkeitsgründe vorlegen müssen, sie hätte dem Landtag überwiegende Beweise geben müssen, daß wirklich solche Gründe vorhanden wären. Ferner wird Gewicht darauf gelegt, daß es ja nur ein Provisorium sei, welches der nächste Landtag dann wieder aufheben könne. Es hat das seine volle Wichtigkeit, ich will auch nicht auf Antezedentien hinweisen, es ist schon Vieles und Herbes in dieser Beziehung gesagt worden; ich könnte sonst darauf hinweisen, daß die Staatsregierung einmal ein Gesetz erließ, von dem der Landtag nachher erklärte, es müsse sofort wieder aufgehoben werden, daß aber die Regierung das Gesetz doch bestehen

ließ. Vergleichen erregt Mißtrauen und macht vorsichtiger. Das Gesetz ist stehen geblieben und in Ausführung, ungeachtet der Erklärung des Landtags. Aber ich könnte auch nicht dulden, daß ein Gesetz provisorisch ins Leben träte, wenn ich es überhaupt nicht für zweckmäßig erachte und wenn ich es für nicht dringlich erkennen muß. Da muß ich noch hervorheben, daß ich es unmöglich zweckmäßig nennen kann, ein Institut zu schaffen, welches die Bedingungen nicht erfüllt, die nach meiner Meinung dieses Institut haben muß, nämlich, daß von der Gemeinde der Bauervogt gewählt werde und daß die Regierung ihn unbedingt bestätigen müsse. — Der Abg. Strackerjan II. hat nachzuweisen versucht, daß „Bestätigung“ mit „zu ihrer Ernennung eintreten“ gleich sei, ich bekenne, daß ich die Verhandlungen des konstituierenden Landtages nicht gelesen habe. Ich muß aber dabei beharren, daß, wenn die unbedingte Bestätigung der Staatsregierung zuerkannt ist, dann die Staatsregierung die allein wählende Gewalt ist. Sie wird und muß die Bestätigung so lange versagen, bis ein Bauervogt gewählt wird, der ihrem Wunsche entspricht. Ich kann aber auch unmöglich sagen, daß es eine zweckmäßige Einrichtung ist, wenn dadurch das freie Wahlrecht so beschränkt wird, daß aus den Grundbesitzern der Bauervogt gewählt werden muß, und wenn der Abg. Pancras auszuführen gesucht hat, daß das freie Wahlrecht darin bestehe, daß es nicht von der Regierung beeinträchtigt werde, so muß ich das entschieden in Abrede stellen. Das ist wieder eine Deutung, die weit über die Worte hinausgeht und so sehr in Widerspruch mit den Grundsätzen der Auslegung zu stehen scheint, daß ich darüber nichts weiter zu sagen habe. Ich frage aber ferner, ob Sie annehmen können, daß, wenn das Staatsgrundgesetz sagt, die Staatsregierung tritt ein, ob das nicht ein ganz anderer und milderer Ausdruck ist, als das unbedingte Bestätigungsrecht? Es ist genug über die Sache gesagt; sollten die Anträge der Minderheit fallen, dann werde ich vielleicht bei den einzelnen Artikeln über diese Bestimmungen des Gesetzes darüber sprechen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat noch das Wort!

Berichterst. Abg. Kint: Erwarten Sie keine lange Rede von mir, m. H.! Das ist keineswegs meine Sache und Eigenthümlichkeit; auch halte ich es nicht für erforderlich, nachdem der anscheinend unbedeutende Gegenstand schon so vielfach behandelt worden ist. Was die Dringlichkeit anbetrifft, so überlasse ich diese der Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Beschlußfassung des Provinziallandtags. Als Gutinischer Abgeordneter — und das möchte ich dem Abg. Wibel sagen — bin ich auch entschieden der Meinung, daß die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit nachzuweisen ist. — Sie haben vernommen, daß im Fürstenthum Lübeck noch das Ungewöhnliche besteht, daß ein öffentliches Amt von Weibern verwal-

tet wird, Weiberregiment taugt nun überhaupt nichts, aber in öffentlichen Angelegenheiten gewiß gar nichts. Schon aus diesem Fall ist man es im Stande, die Dringlichkeit nachzuweisen. Ich kann aber auch aus Erfahrung versichern, auf welche schon vielfach heute Bezug genommen worden, daß die Behörden im Fürstenthum Lübeck täglich in den Fall kommen, es bedauern zu müssen, daß sie gezwungen sind sich an Organe wenden zu müssen, welche durch das Schicksal, durch das Erbrecht — und nicht durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewählt, ihr Amt verwalten. Ein solches durch die Wahl entstandenes Organ zu besitzen, ist schon längst der Wunsch der Behörde gewesen. Deshalb sind schon zu verschiedenen Zeiten Vorarbeiten gemacht, um den Bauervogtsdienst zu regeln im Jahre 1833 und im Jahre 1849. Man hat diese Sache aber stets mit der Beordnung der Gemeindeverhältnisse zusammengebracht und weil diese Beordnung ihre besondere Schwierigkeit hatte, hat man auch diesen Gegenstand solange zurückgestellt. Ich meine aber, daß das kein Grund ist, weil dies für die allgemeinen Verhältnisse geschehen ist, auch diesen Gegenstand noch länger zurückzustellen. Ich bin zufrieden mit dem Fragment, mit der Abschlagszahlung, die uns einstweilen geboten wird, und ich glaube, daß durch dieses Gesetz einem wirklich tief gefühlten Bedürfnis im Fürstenthum Lübeck abgeholfen wird.

Präsident: Der Abg. Mölling hat in Beziehung auf seinen Seite 14 des Ausschussberichtes gestellten Antrag, das Wort zu einer formellen Frage!

Abg. Mölling: Der Antrag des Abg. Kläve mann lautet, wenn ich nicht irre, dahin, daß auf die Begutachtung des Gesetzesentwurfs nicht einzutreten sei. (Präsident: So lautet derselbe wörtlich.) Da dieser Antrag wesentlich Alles erschöpft, was in meinem ersten Minoritätsantrag enthalten ist, so schließe ich mich, um doppelte Abstimmung zu vermeiden und weil ich die namentliche Abstimmung darüber beantragt habe, diesem Antrage an.

Präsident: Der erste Minderheitsantrag ist danach zurückgezogen Seite 14 des Berichts. Es würde nun zunächst der Antrag des Abg. Kläve mann, dem die Minderheit des Ausschusses sich angeschlossen hat, zur Abstimmung kommen. Wenn dieser angenommen würde, ist die Angelegenheit damit erledigt; wird er abgelehnt, so würde der Antrag der Minderheit Seite 17 des Berichts zur Abstimmung kommen. Würde dieser Antrag angenommen, so ist auch damit diese Angelegenheit erledigt, würde er abgelehnt, so würde der Antrag des Abg. Kuder zur Abstimmung kommen und nach dessen Annahme die Begutachtung des Entwurfs im Einzelnen statthaben. Würde der Antrag des Abg. Kuder abgelehnt, so würden wir immer noch damit beschloffen haben, auf die Begutachtung im Einzelnen einzugehen, indem der Antrag des Abg. Kuder die Berathung über die einzelnen Artikel nur aus besonderen Gründen will. Ich wiederhole also, ich würde



zuerst zur Abstimmung bringen den Antrag des Abg. Kläve-
mann, dem die Minderheit sich jetzt angeschlossen hat; dann
den Antrag des Abg. Rüder, mit der Wirkung, daß, wenn
er angenommen oder abgelehnt würde, in beiden Fällen der
Landtag auf die Berathung im Einzelnen eingehe, er mithin
nur eine formelle Bedeutung hat, es ist —

Abg. Rüder: Ich bitte um's Wort. Ich möchte doch
glauben, daß mein Antrag in ähnlicher Weise präjudizial ist,
wie es der des Abg. Kläve mann ist, und daß er vor dem
Antrag der Minderheit zur Abstimmung zu kommen habe.

Präsident: Vor dem Antrage der Minderheit kann mei-
nes Erachtens der Antrag des Abg. Rüder nicht zur Ab-
stimmung kommen, weil der Antrag der Minderheit sich wei-
ter von dem Antrage der Staatsregierung entfernt, als der
Antrag des Abg. Rüder. Der eventuelle Minderheitsantrag
geht dahin: „daß der Landtag der Staatsregierung empfehle,
das zu erlassende Gesetz auf andere Grundlagen zu bauen“,
daß er mithin dem Antrage der Regierung sich entgegen er-
kläre, während der Antrag von Rüder dahin geht, daß der
Landtag auf die Berathung im Einzelnen aus bestimmten
Gründen eingehe. (Zum Abg. Rüder gewendet): Sie sind
mit meinem Vorschlage einverstanden? (Zuruf vom Abg. Rü-
der): Ja! In Beziehung auf den Antrag von Kläve mann
ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser An-
trag unterstützt? Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihn
unterstützen wollen, sich zu erheben. Er ist genügend unter-
stützt. Der Antrag lautet: „Der Landtag beschliesse, daß auf
die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht einzu-
treten sei.“ Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche die-
sem Antrage beitreten wollen, bei dem Namensaufruf mit Ja,
die dem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu antwor-
ten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

(Der Namensaufruf beginnt.)

Es stimmen mit

Ja:

Nein:

die Abg. Abels.	die Abg. Alfs.
Bargmann.	Barleben.
Böckel.	Becker.
Crone.	von Berg.
Feldhus.	Böker.
Frank.	Bothe.
Hardt.	Bulling.
Heindl.	Driver.
Kasten.	Fernebding.
Kläve mann.	Goose.

Lindemann.	Janßen.
Lübbers.	Kindt.
Lüerßen.	Laum.
Mölling.	Lehmkuhl.
Niebour.	Möhring.
Schmedes.	Morell.
Wibel.	von Münster.
Willers.	Nieberding.
	Noell.
	Pancras.
	Rüder.
	Schwegmann.
	Strackerjan I.
	Strackerjan II.
	Strodthoff.
	Sudendorf.
	v. Wedderkop.
	Zedelius.

Präsident: Der Antrag von Kläve mann ist durch 28
Stimmen gegen 18 abgelehnt. — Ich bringe den eventuellen
Antrag der Minderheit zur Abstimmung Seite 17 des Aus-
schußberichtes. Derselbe lautet (verliest denselben): Ich er-
suche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten
wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe
den Antrag von Rüder zur Abstimmung; er lautet (verliest
den Antrag): Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem
Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist
angenommen! Wir kommen damit zur speziellen Berathung
des Gesetzentwurfs. Ich werde mit der Berathung fortfah-
ren, falls nicht aus der Versammlung ein Antrag auf Ver-
tagung gestellt wird.

Abg. Bothe: Ich möchte den Antrag auf Vertagung
stellen, da die Zeit schon vorgerückt ist, und dem Anschein
nach die spezielle Berathung eine geraume Zeit in Anspruch
nehmen wird. —

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen,
daß mit der Berathung des Gesetzentwurfs heute nicht fort-
gefahren werde, sich zu erheben! Der Antrag ist angenom-
men. — Auf der nächsten Tagesordnung steht zunächst die
Abstimmung über die in der Revisionsangelegenheit dem Land-
tage vorliegenden Anträge. Ich setze ferner auf die Tages-
ordnung zweitens die Fortsetzung der heute abgebrochenen
Berathung. Die nächste Sitzung wird stattfinden, Freitag,
Morgens 10 Uhr, und die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.